



Fachhochschule Ludwigsburg

**Hochschule für öffentliche Verwaltung und
Finanzen**

Wahlpflichtfach im Rentenversicherungszweig:

Private und betriebliche Risikoversorge

**Das steuerrechtliche Territorialitätsprinzip
bei der Riester-Rente**

DIPLOMARBEIT

Zur Erlangung des Grades eines Diplom-Verwaltungswirtes (FH)

Vorgelegt von:

Marco Schlindwein

Studienjahr 2007 / 2008

Erstgutachter: Prof. Dr. Helmut Erwe

Zweitgutachter: Bernd Weinmann

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Abbildungsverzeichnis.....	VI
Anlagenverzeichnis.....	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	IX
1 Einleitung	1
1.1 Problemdarstellung	1
1.2 Ziele der Arbeit.....	2
2 Steuerrechtliche Prägung der Riester-Rente.....	3
2.1 Grundsatz der nachgelagerten Besteuerung.....	3
2.2 Steuerrechtliches Territorialitätsprinzip gem. § 1 Abs. 1 EStG	4
2.2.1 Gesetzliche Herleitung	4
2.2.1.1 Natürliche Personen.....	5
2.2.1.2 Inland	5
2.2.1.3 Wohnsitz.....	6
2.2.1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt	6
2.2.2 Rechtsfolge bei Erfüllung des § 1 Abs.1 EStG	7
2.2.3 Zusammenhang zur Riester-Rente.....	8

2.2.4	Schädliche Verwendung der Riester-Rente gem. § 95 EStG	12
2.2.4.1	Auswirkungen in der Ansparphase.....	14
2.2.4.2	Auswirkungen in der Auszahlungsphase.....	15
2.2.4.3	Sonderfall des § 95 Abs.3 S.2 EStG.....	16
2.2.5	Rechenbeispiel zur schädlichen Verwendung	18
2.3	Derzeitiger Stellenwert des Territorialitätsprinzips als Grundlage einer verlässlichen Zukunftsprognose	20
2.3.1	Anzahl der Riester-Sparverträge	20
2.3.2	Umfrage zum Auswanderungswillen bei deutschen Bundesbürgern	22
2.3.3	Aktuelle Auswanderungszahlen	26
2.3.4	Heutige Auslandsrenten.....	30
2.3.5	Zusammenfassung	31
3	Europarechtliche Streitpunkte des Territorialitätsprinzips	32
3.1	Klage der EU-Kommission vom 06.06.2007 in der Rechtssache 2007/C 199/30	32
3.2	Herangezogene Vorschriften der Kommission innerhalb des Europarechts	33
3.2.1	Art. 39 EGV als Grundfreiheit	33
3.2.2	Art. 12 EGV.....	34
3.2.3	Art. 18 EGV.....	34
3.2.4	VO 1612/68 als Sekundärrecht.....	35
3.3	Die Klagepunkte der Kommission im Einzelnen.....	36
3.3.1	Grenzarbeitnehmer mit Einkommenssteuerfreiheit wegen DBA	36
3.3.1.1	Definition des Grenzarbeitnehmers	36
3.3.1.2	Definition eines Doppelbesteuerungsabkommens.....	38
3.3.1.3	Argumentation der EU-Kommission.....	39

3.3.2	Verwendung des geförderten Kapitals für eigene Wohnung.....	40
3.3.3	Rückzahlungspflicht der Förderung bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht	40
3.4	Prüfung der Arbeitnehmerfreizügigkeit anhand Fallbeispiel zur Grenzgängerproblematik.....	41
3.4.1	Anwendungsbereich des Art. 39 EGV	42
	3.4.1.1 Persönlicher Anwendungsbereich	42
	3.4.1.2 Sachlich-räumlicher Anwendungsbereich.....	43
3.4.2	Verstoß gegen Art. 39 EGV	45
	3.4.2.1 Diskriminierungsverbot des Art. 39 EGV	45
	3.4.2.2 Allgemeines Beschränkungsverbot	48
3.4.3	Rechtfertigung nach Art. 39 Abs. 3 und 4 EGV (Schranken).....	50
	3.4.3.1 Vorbehalt nach Art. 39 Abs. 3 EG.....	50
	3.4.3.2 Vorbehalt nach Art. 39 Abs.4 EG.....	52
3.4.4	Ergebnis der Prüfung	53
3.5	Beurteilung der Rückzahlungspflicht bei schädlicher Verwendung bezogen auf ihre Europarechtskonformität	53
3.5.1	Verstoß des § 95 EStG gegen Art. 39 EGV	54
3.5.2	Verletzung des Art. 12 EGV.....	56
3.5.3	Beurteilung des Art. 18 EGV	56
3.6	Prüfung des § 92a EStG hinsichtlich des inländischen Wohnsitzes auf einen möglichen Verstoß nach Art.39 EGV	56
4	Schlussbetrachtung	59

Anlage (Datenträger).....XI

Quellenverzeichnis.....XII

Erklärung nach § 36 III APrORV gD.....XXVI

Abbildungsverzeichnis

Abb.1	Anzahl der Riester-Sparverträge	20
Abb.2	Umfrage zum Auswanderungswillen	23
Abb.3	Gründe der Auswanderung	24
Abb.4	Auswanderungstrend	25
Abb.5	Statistik der Auswanderungen	27

Anlagenverzeichnis

Die Anlagen zu dieser Diplomarbeit befinden sich auf der beigefügten CD-Rom (Seite XI). Diese beinhaltet:

- Anlage 1:** a) PROSA-Bericht des Landesbeirates
b) Vorsorgen und Steuern sparen
- Anlage 2:** Altersvorsorge-macht-Schule,
Pressemitteilung vom 14.08.2007
- Anlage 3:** Entwicklung der privaten Altersvorsorge
- Anlage 4:** a) Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 63
b) Geplante Änderungen bei der Riester-Rente ab 2008
- Anlage 5:** a) Statistisches Jahrbuch 2007
b) Sparen – Je früher desto besser
- Anlage 6:** Umfrage zum Auswanderungswillen
- Anlage 7:** Lange Reihe ab 1991 – 2006 / Abwanderung ab 60 Jahre
- Anlage 8:** a) Rente mit 67
b) Neuregelung erst ab 2012
c) Altersvorsorge-macht-Schule
Pressemitteilung vom 26.09.2007
- Anlage 9:** Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Anlage 10:** RV in Zeitreihen

- Anlage 11:** EU-Kommissionsklage in der Rs. 2007/C 199/30
- Anlage 12:** a) Definition des Grenzarbeitnehmers
b) Unterschiedliche Betrachtungsweisen des Grenzgängers
- Anlage 13:** a) Monatsbericht 01.2004 vom Bundesministerium für
Finanzen
b) Stand der Doppelbesteuerungsabkommen (Januar 2007)
- Anlage 14:** a) Rechtssache C-152/05
b) Informationen zur Eigenheimzulage
- Anlage Gesetze:** Diese Anlage enthält alle relevanten Vorschriften innerhalb dieser Arbeit:
- AltZertG
 - AltZertG a.F. (auszugsweise)
 - AO
 - BGB
 - DBA Deutschland-Frankreich
 - EigZulG
 - EGV
 - EStG
 - SGB I
 - SGB IV
 - SGB VI
 - VO 1612/68
- Anlage Software:** Das Software-Programm *Adobe Reader* ist zwingend zur Betrachtung der Anlagen erforderlich und ist dieser Arbeit in der aktuellsten Version (8.10) beigelegt.
- Anlage DA:** Diese Arbeit ist auf der CD-Rom als PDF-Datei beigelegt.

Abkürzungsverzeichnis

à	je
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AltZertG	Alterszertifizierungsgesetz
AN	Arbeitnehmer
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBG	Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der RV
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	Beispielsweise
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
Ders.	Derselbe
DRV	Deutsche Rentenversicherung
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der EG
EigZulG	Eigenheimzulagengesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der EG
EuGHE	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der EG
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ESt	Einkommenssteuer
EStG	Einkommenssteuergesetz
evtl.	eventuell

ff.	folgende
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
grds.	grundsätzlich
h.M.	herrschende Meinung
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
Kap.	Kapitel
lit.	Buchstabe (von lateinisch litera)
Mio.	Millionen
Lbj.	Lebensjahr
Nr.	Nummer
OECD-MA	Musterabkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
o.g.	oben genannte
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RV	(gesetzliche) Rentenversicherung
S.	Seite / Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
Slg.	Sammlung
sog.	so genannte
Std.	ständige
StPfl.	Steuerpflicht
u.a.	unter anderem / und andere
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel
ZfA	Zulagenstelle für Altersvermögen
Ziff.	Ziffer
zzgl.	zuzüglich

1 Einleitung

1.1 Problemdarstellung¹

Durch medizinische und ernährungswissenschaftliche Fortschritte steigt die Lebenserwartung kontinuierlich an. Gleichzeitig sorgen private, berufliche, gesellschaftliche und politische Faktoren dafür, dass die Geburtenrate hierzulande rückläufig ist. Ein demographischer Wandel vollzieht sich, der auch Auswirkungen auf unsere Sozialversicherungssysteme hat. In der gesetzlichen Rentenversicherung wächst die Zahl der Altersrentner, während sich die Anzahl der Beitragszahler verringert. Ein Finanzierungsproblem ist entstanden, das nicht allein durch eine stetige Beitragssatzerhöhung zu Lasten der Beitragszahler behoben werden darf. Die 2001 eingeführte Rentenreform sieht daher nur eine Lösung: Wer zukünftig in Rente geht, wird weniger Geld erhalten.

Um diese finanziellen Einbußen auszugleichen und die Versorgungslücke² im Alter zu verkleinern hat der Gesetzgeber 2002 die sog. Riester-Rente eingeführt, eine private Altersvorsorgeform, deren Förderung auf der Gewährung von Zulagen und Steuerbegünstigungen (Sonderausgabenabzug) basiert.

Ein wesentlicher Nachteil dieser Vorsorgeform ist die ununterbrochene Bindung an die Bundesrepublik Deutschland und deren Hoheitsgebiet. Das im Einkommenssteuergesetz verankerte Territorialitätsprinzip erlaubt es Riester-Sparern nicht, während der Ansparphase oder in der Auszahlungsphase ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt dauerhaft ins Ausland zu verlegen. Es drohen finanzielle Konsequenzen.

Gleichzeitig erhebt die EU-Kommission schwere Vorwürfe gegen Deutschland, sieht sie durch diese steuerrechtliche Regelung eine klare Verletzung mehrerer europarechtlicher Bestimmungen, insbesondere die Freizügigkeit der Arbeitnehmer betreffend. Auf dieses Recht sollen sich vor allem ausländische Grenzarbeitnehmer berufen können, die vom Territorialitätsprinzip am meisten beeinflusst werden.

¹ Vgl. Anlage 1 „PROSA-Bericht des Landesbeirates“ und „Vorsorgen und Steuern sparen“

² Zur Definition und Berechnung der „Versorgungslücke“ im Alter vgl. Heuchert, S.19ff

1.2 Ziele der Arbeit

Die soeben dargestellte Ausgangssituation wirft zahlreiche Fragen auf:

- Was versteht man unter dem steuerrechtlichen Territorialitätsprinzip?
- Findet dieses auf die Riester-Rente tatsächlich Anwendung?
- Was sind die angedeuteten finanziellen Nachteile?
- Wie viele Menschen sind von diesen Regelungen überhaupt betroffen?
- Wie definiert sich die europarechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit und welcher Personenkreis kann sich darauf berufen?
- Wer gilt als Grenzarbeitnehmer im europa- und steuerrechtlichen Sinn?
- Ist die Klage der EU-Kommission bezogen auf die Riester-Rente gerechtfertigt? Welche Argumente sprechen dafür oder dagegen?

Diese Diplomarbeit soll daher, ausgehend von der Besteuerungssituation der Riester-Rente, das im Einkommenssteuergesetz geregelte Territorialitätsprinzip mit seinen Voraussetzungen definieren und den unvermeidbaren Zusammenhang zur Riester-Rente darstellen. Darüber hinaus sollen die negativen Konsequenzen bei Nichteinhaltung dieses Prinzips für den Vertragsnehmer verdeutlicht werden.

Um die Bedeutung des Territorialitätsprinzips erkennbar werden zu lassen wird es erforderlich sein, geeignete Faktoren und Anhaltspunkte zu finden und zu analysieren, die dies unter Beweis stellen. Erst durch die hinreichende Feststellung einer Vielzahl von Betroffener erlangt diese Diplomarbeit ihre vollständige Praxisrelevanz und verkörpert nicht nur ein bloßes theoretisches Konstrukt.

Kann dies aufgezeigt werden, erscheinen auch die Klagen der EU-Kommission zu diesem Thema transparenter. Die wichtigsten europarechtlichen Vorschriften dieser Klageschrift sollen kurz beschrieben werden. In einer anschließenden Prüfung soll der Hauptklagepunkt, die Grenzgängerproblematik, umfassend mittels beispielhaften Sachverhalts behandelt werden. Ein vertretbares Ergebnis ist hierzu auszuarbeiten. Auch die weiteren Klagen werden im Rahmen ihrer jeweiligen europarechtlichen Brennpunkte angesprochen.

2 Steuerrechtliche Prägung der Riester-Rente

2.1 Grundsatz der nachgelagerten Besteuerung

Bevor das steuerrechtliche Territorialitätsprinzip definiert und bewertet werden kann ist es sinnvoll, zuvor die Besteuerungssituation der Riester-Rente kurz darzustellen. Erst durch sie werden die folgenden Kapitel verständlich sein.

Die Riester-Rente ist in zwei Phasen einzuteilen. Die erste Phase ist die Ansparphase, also der Zeitraum, in dem der Vertragsnehmer (Riester-Sparer) eigene Beiträge gem. § 86 Einkommenssteuergesetz (EStG) in den Vorsorgevertrag einzahlt. Zusätzlich werden diese Beiträge durch die Zulagen nach § 83 EStG und unter Umständen durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG gefördert. Während dieser Zeit erfolgt daher keine Besteuerung dieser Beiträge und Zulagen.

Im Gegenzug dazu muss die Riester-Rente später in der zweiten Phase (Auszahlungsphase) voll versteuert werden, da sie als sonstige Einkunft nach § 22 Nr.5 EStG der Einkommenssteuerpflicht unterliegt (§ 2 Nr.7 EStG). Man spricht hierbei von der nachgelagerten Besteuerung³. Diese ist für den Riester-Sparer nicht ungünstig.⁴ Die Besteuerung richtet sich nach dem Gesamteinkommen im Jahr. Da im Ruhestand meist weniger Einkommen vorhanden ist als während dem Erwerbsleben, fällt die Steuerbelastung in der Auszahlungsphase niedriger aus.

Diese nachgelagerte Besteuerung ist, wie später deutlich werden wird, vom steuerrechtlichen Territorialitätsprinzip abhängig. Es wird daher bereits jetzt erkennbar, weshalb der Gesetzgeber mit großem Interesse an diesem Prinzip festhält und gegebenenfalls Sanktionen in Form von Rückzahlungspflichten gegen

³ Grds. richtet sich die Besteuerung in der 2.Phase danach, ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind (*Preißer*, S.238, Rn. 86). Die nachgelagerte Besteuerung gem. § 22 Nr. 5 S.1 EStG findet nur auf ausschließlich geförderte Beiträge Anwendung. Die Besteuerung von teilweise geförderten Beiträgen bzw. nicht geförderten Beiträgen unterliegt anderen Vorgehensweisen. Vgl. hierzu *Preißer*, S. 238ff. Rn. 87 bis 101.

⁴ *Heuchert*, S. 71

die Riester-Sparer erhebt, die dagegen verstoßen. Denn mit fehlender territorialen Bindung des Riester-Sparers entgehen dem Fiskus diese Steuereinnahmen.

Die Bindung an Deutschland ist sozusagen die gesetzgeberische Schutzfunktion der nachgelagerten Besteuerung. Inwiefern dadurch gegen geltendes Europarecht verstoßen wird, soll in Kapitel 3 erläutert werden.

2.2 Steuerrechtliches Territorialitätsprinzip gem. § 1 Abs. 1 EStG

2.2.1 Gesetzliche Herleitung

In § 1 Abs.1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) werden die Grundvoraussetzungen für die subjektive (persönliche) Einkommenssteuerpflicht normiert. Das Steuersubjekt steht dabei im Vordergrund. Mit anderen Worten: Wer schuldet dem deutschen Fiskus in vollem Umfang (unbeschränkt) Einkommenssteuer?⁵

Nach S.1 sind dies alle *natürlichen Personen*, die im *Inland* einen *Wohnsitz* oder ihren *gewöhnlichen Aufenthalt* haben.

Der Gesetzgeber sieht somit zur Heranziehung der unbeschränkten Einkommenssteuerpflicht einen persönlichen Anknüpfungspunkt an das Inland vor. Der inländische Lebensmittelpunkt einer Person ist dabei maßgebend⁶. Diese Bindung an das Territorium der BRD wird deshalb als steuerrechtliches Territorialitätsprinzip bezeichnet.⁷

Unabdingbar für die nachfolgenden Kapitel ist die strikte Trennung zwischen der unbeschränkten Einkommenssteuerpflicht und dem Territorialitätsprinzip. Beide Begriffe beziehen sich nicht auf den gleichen Tatbestand (Eintritt der subjektiven

⁵ Jakob, S. 21 Rn. 45f

⁶ Ders.

⁷ Gosch in Kirchhof, EStG § 1 Rn. 1

Steuerpflicht). Das steuerrechtliche Territorialitätsprinzip ist lediglich eine von mehreren Voraussetzungen, wenn gleich jedoch die wichtigste, die zur unbeschränkten Einkommenssteuerpflicht führt. Es beschreibt sozusagen das Zusammenspiel aller in S.1 genannten Merkmale, mit Ausnahme der Wesensart einer *natürlichen Person*.

Im folgenden sind daher zunächst die relevanten Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs.1 S.1 EStG zu klären.⁸

2.2.1.1 *Natürliche Personen*

Unter den natürlichen Personen i.S.d. § 1 Abs. 1 S.1 EStG versteht man sämtliche Personen, die die Rechtsfähigkeit nach § 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besitzen⁹. Danach sind natürliche Personen somit alle Menschen ab Vollendung ihrer Geburt, da von diesem Zeitpunkt an Rechtsfähigkeit besteht. Wer rechtsfähig ist, ist Träger von Rechten und Pflichten.¹⁰ Die Steuerpflicht ist eine solche Pflicht.

2.2.1.2 *Inland*

Der Begriff Inland umfasst das Hoheits- bzw. Staatsgebiet der BRD. Damit wird ein klarer Geltungsbereich des EStG vorgegeben.¹¹ In § 1 Abs.1 S.2 wird der Begriff Inland um den der BRD zustehenden Anteil am Festlandsockel (vor der deutschen Nord- und Ostseeküste) erweitert, soweit dort Naturschätze (z.B.

⁸ Anmerkung des Verfassers: Neben Abs.1 S.1 kann unbeschränkte ESt-Pflicht auch für die in den Absätzen 2 (erweiterte unbeschränkte StPfl.) und 3 (fingerte unbeschränkte StPfl.) genannten Personen eintreten. Da diese Fälle wegen fehlendem Inlandsbezug jedoch Ausnahmen zum Territorialitätsprinzip bilden, bleiben sie unberücksichtigt.

Vgl. hierzu *Gosch* in Kirchhof, EStG §1 Rn. 16-43 und *Rick/Gierschmann u.a.*, S.65, Rn. 17ff

⁹ *Gosch* in Kirchhof, EStG § 1 Rn. 10

¹⁰ vgl. *Lange*, S.17

¹¹ *Zimmermann u.a.* S.14

Erdgas) des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.¹²

2.2.1.3 Wohnsitz

Die Definition des Wohnsitzes kann aus § 8 Abgabenordnung (AO) entnommen werden. Nach dieser Vorschrift hat jemand einen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

Als Wohnung gelten die nach den Verhältnissen des Einzelnen eingerichteten Räumlichkeiten, ohne dass dabei eine feste Größe (bspw. Anzahl der Zimmer, Quadratmeterzahl) oder Ausstattung vorausgesetzt wird. Eine Wohnung hat derjenige inne, der regelmäßig und uneingeschränkt über sie verfügt.

Darüber hinaus sind Umstände, die auf das Beibehalten und Nutzen einer Wohnung schließen lassen, vorwiegend solche, die erkennen lassen, dass die Wohnung des Betroffenen dessen Bedürfnissen entspricht und er diese mit seiner Familie nutzt. Ist bereits im voraus bekannt, dass der Steuerpflichtige die Wohnung nicht länger als sechs Monate in Anspruch nimmt, kann von einer Beibehaltung und Nutzung nicht gesprochen werden.¹³

2.2.1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt

Liegt nach § 1 Abs.1 S.1 EStG ein inländischer Wohnsitz nicht vor, kann trotzdem unbeschränkte Steuerpflicht eintreten, wenn beim Betroffenen stattdessen ein gewöhnlicher Aufenthalt gegeben ist¹⁴.

Ein solcher ist nach § 9 AO dann zu bejahen, wenn sich jemand an einem Ort unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er dort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt ist nach

¹² dazu auch *Gosch* in Kirchhof, EStG § 1 Rn. 11

¹³ *Zimmermann*, S.15

¹⁴ Siehe § 1 Abs. 1 EStG, Gesetzeswortlaut: „Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt“

Satz 2 stets auszugehen, wenn der Steuerpflichtige sich im Inland mehr als sechs Monate aufhält. Damit entfällt im Gegensatz zu Satz 1 die Voraussetzung eines festen Ortes bzw. Gebietes, da es nur auf den faktischen Aufenthalt¹⁵ ankommt. Gilt Satz 2, so ist der gewöhnliche Aufenthalt von Anfang an gegeben.

Eine Ausnahme bildet § 9 Satz 3 AO. Verknüpft der Betroffene mit seinem Aufenthalt ausschließlich private Zwecke wie beispielsweise einen Besuch von Verwandten oder eine Rehabilitationsmaßnahme, so liegt kein gewöhnlicher Aufenthalt vor. Die Dauer von einem Jahr darf dabei nicht überschritten werden. Außerdem ist es dem Besucher nicht gestattet gewerblich tätig zu werden oder in ein Beschäftigungsverhältnis einzutreten.¹⁶

2.2.2 Rechtsfolge bei Erfüllung des § 1 Abs.1 EStG

Als Rechtsfolge beim Vorliegen der Voraussetzungen für die unbeschränkte ESt-Pflicht hat der Fiskus die Möglichkeit, auf „jedwedes Einkommen („Welteinkommen“) zuzugreifen, gleichgültig wo sich die Einkommensquelle befindet“.¹⁷ Dies leitet sich nicht direkt aus dem Abs.1 ab, sondern ergibt sich im Umkehrschluss zu § 1 Abs.4 EStG, der die beschränkte Einkommenssteuerpflicht behandelt, die dann Geltung erlangt, wenn § 1 Absätze 1 bis 3 zu verneinen sind.¹⁸

Damit findet das Territorialitätsprinzip nur Anwendung auf die persönliche Steuerpflicht, nicht aber auf das zu versteuernde Einkommen nach § 2 EStG (sachliche Steuerpflicht), für das mit wenigen Ausnahmen¹⁹ das Totalitäts- oder auch Welteinkommensprinzip gilt.

¹⁵ vgl. *Gosch* in *Kirchhof*, EStG § 1 Rn. 13: Die körperliche An- und Abwesenheit begründen Beginn und Ende des gewöhnlichen Aufenthaltes

¹⁶ *Zimmermann*, S.16.

¹⁷ *Jakob*, S. 22, Rn. 46

¹⁸ *Ders.* Dazu auch *Rick/Gierschmann u.a.*, S.65 Rn. 18

¹⁹ Vgl. *Rick/Gierschmann*, S.64 Ausnahmen: Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), Steuerbefreiung (§§ 3 bis 3 b EStG), Außensteuergesetz. Dazu auch *Gosch* in *Kirchhof*, EStG § 1 Rn. 1

2.2.3 Zusammenhang zur Riester-Rente

Die vorangegangenen Kapitel haben gezeigt, unter welchen Bedingungen jemand unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig wird. Darüber hinaus wurde der territoriale Bindungsgedanke an das deutsche Inland aufgezeigt. Unberücksichtigt blieb bisher jedoch, ob die Riester-Rente überhaupt von der Erfüllung des § 1 Abs.1 EStG und der damit verbundenen Einhaltung des Territorialitätsprinzips abhängig ist.

Die Vorschriften zur Gewährung der Altersvorsorgezulage sind im EStG im Abschnitt XI geregelt (§§ 79 bis 99 EStG). Doch setzt diese Tatsache allein noch keine unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht voraus. Das EStG kennt beispielsweise auch die bereits erwähnte beschränkte Einkommenssteuerpflicht i.S.d. § 1 Abs.4 EStG.

Erst § 79 EStG konkretisiert die Intention des Gesetzgebers, die Riester-Rentenfähigkeit von § 1 Abs.1 EStG abhängig zu machen. Die Vorschrift bestimmt, wer zulagenberechtigt ist. Im Satz 1 heißt es, dass nach § 10a Abs.1 begünstigte unbeschränkt steuerpflichtige Personen einen Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage haben. Somit sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen.

Erstens die unbeschränkte Steuerpflicht, in deren Folge der Riester-Sparer an das Inland der BRD gebunden ist und zweitens die speziellen Voraussetzungen des § 10a EStG.

§ 10a EStG bildet neben den Altersvorsorgezulagen nach § 83 EStG (Grundzulage und eventuell Kinderzulage(n) gem. §§ 84, 85 EStG) die zweite Förderungsmöglichkeit der Riester-Rente. Im Rahmen des sog. Sonderausgabenabzuges kann der Riester-Sparer seine Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG und die ihm zustehenden Zulagen nach den §§ 83 ff EStG als Sonderausgaben bei der Einkommenssteuererklärung geltend machen. Die Günstigerprüfung nach Abs.2 ist jedoch zu beachten.

§ 10a EStG kann vorwiegend nur von Personen in Anspruch genommen werden, die in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) der Pflichtversicherung

unterliegen (§§ 1 bis 4 Sechstes Sozialgesetzbuch (SGB VI)). Dies betrifft hauptsächlich die nach § 1 Abs.1 S.1 SGB VI wegen Ausübung einer nichtselbständigen Arbeit (Beschäftigung i.S.d. § 7 SGB IV) in der RV pflichtversicherten Arbeitnehmer. Außerhalb des Personenkreises der Pflichtversicherten können lediglich die in § 10a S.1 Nrn. 1 bis 5 EStG genannten Personen²⁰ einen Anspruch geltend machen²¹.

Für die Riester-Rentenberechtigung sind daher grundsätzlich die Voraussetzungen beider Vorschriften, § 10a und § 79 EStG, im Zusammenhang zu betrachten. Der Wegfall einer Voraussetzung bzw. die Nichtanwendung einer Norm beendet stets die gesamte Förderfähigkeit.

Deutlich wird dies an folgenden zwei Beispielen:

Fall 1 (Wegfall der RV-Pflicht):

Heinz M. ist Schreiner und betreibt seit mehr als 20 Jahren einen kleinen Schreinerbetrieb. Er fällt als Selbständiger unter den Personenkreis des § 2 S. 1 Nr. 8 SGB VI und ist somit rentenversicherungspflichtig. Sowohl sein Betrieb als auch seine Wohnung befinden sich in Stuttgart, sodass er unbeschränkt der Einkommenssteuerpflicht unterliegt²². Herr M hat seit mehr als zwei Jahren einen Riester-Sparvertrag. Im Veranlagungsjahr 2007 wird ihm seitens des zuständigen Finanzamtes kein Sonderausgabenabzug gewährt, da sich dieser nicht günstiger für Herrn M. auswirkt (§ 10a Abs. 2 S.2 EStG). Herr M ist daraufhin so empört, dass er von seinem Recht nach § 6 Abs.1 Nr.4 SGB VI Gebrauch macht und sich von der Versicherungspflicht in der RV befreien lässt. Er begründet dies mit dem Argument, auf die Versicherungspflicht käme es nicht mehr an, da ihm § 10a EStG sowieso verschlossen bliebe. Die bisher gewährten Grundzulagen wolle er jedoch weiterhin erhalten.

Lösung: Die Nichtanwendung des § 10a EStG im Bezug auf die Gewährung des Sonderausgabenabzuges befreit den Riester-Sparer nicht von der zwingend

²⁰ Z.B. Beamte, Richter, Berufssoldaten

²¹ Evtl. Änderung ab 2008 für Selbständige ohne RV-Pflicht (vgl. Kap. 2.3.1). Siehe auch Fn. 23.

²² Einkünfte aus selbständiger Arbeit unterliegen ebenfalls der ESt (§ 2 Abs.1 S.1 Nr.3 EStG).

vorgeschriebenen Rentenversicherungspflicht oder der Zugehörigkeit zu einem der in den Nrn. 1 bis 5 genannten Personen.²³ § 79 S.1 spricht zwar von „nach § 10a Abs.1 begünstigten“ Personen, jedoch bezieht sich der Begriff Begünstigung ausschließlich auf den angedachten Personenkreis und nicht auf die Anwendung der Vorschrift als solche.

Herr M ist somit nicht mehr zulagenberechtigt und scheidet von der Förderung solange aus, bis er beispielsweise über die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erneut riesterfähig wird²⁴.

Fall 2 (Wegfall der unbeschränkten ESt-Pflicht):²⁵

Die Französin Aurelie B. arbeitet bisher abhängig beschäftigt in Kehl als Reiseverkehrskauffrau und ist im Besitz einer 2-Zimmer-Wohnung in der Innenstadt. Die Versicherungspflicht in der RV liegt ebenso wie die unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht vor.

Im Januar 2008 erbt Frau B. von ihren verstorbenen Eltern deren Einfamilienhaus in Strasbourg (Frankreich). Aufgrund der akzeptablen Distanz (ca. 8,53 Km²⁶) beschließt Frau B., ihre Wohnung in Kehl aufzugeben und in das Elternhaus zu ziehen. Ihren Arbeitsplatz behält sie weiterhin bei. Bei ihrem zuständigen Kreditinstitut in Kehl erkundigt sich Frau B. nun, ob auch sie einen Riester-Rentenvertrag abschließen könne.

Lösung: Mit dem dauerhaften Umzug nach Frankreich endet grundsätzlich die unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht nach § 1 Abs.1 EStG, während weiterhin Versicherungspflicht in der RV besteht²⁷.

Darüber hinaus ist das geltende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Frankreich und der BRD zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen zusätzlich zu

²³ Der Sonderfall des § 79 S.2 für Ehegatten (abgeleiteter Anspruch) bleibt in dieser Arbeit unberücksichtigt.

²⁴ Die Befreiung nach § 6 Abs.1 Nr.4 SGB VI erstreckt sich nach § 6 Abs.5 SGB VI ausdrücklich auf die jeweilige Tätigkeit. Folglich endet die Befreiung erst mit Aufgabe der Tätigkeit. Hierzu auch *DRV Bund*, Text und Erläuterungen, SGB VI, 11. Aufl. (6/05), S.119

²⁵ Die Definition des Grenzgängers und die Bedeutung von Doppelbesteuerungsabkommen werden in den Kapiteln 3.3.1.1 und 3.3.1.2 ausführlich dargestellt werden.

²⁶ Berechnet mit Falk unter www.falk.de

²⁷ Für den Eintritt der Versicherungspflicht in der RV kommt es auf den Beschäftigungsort i.S.d. § 9 Abs.1 SGB IV an. Dieser ist stets der Ort, an dem die Beschäftigung nach § 3 Nr. 1 i.V.m. § 7 SGB IV tatsächlich ausgeübt wird. In diesem Fallbeispiel ist es die Stadt Kehl, die im Bundesgebiet der BRD und somit im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches gem. § 30 SGB I liegt.

beachten, da Frau B. erstens unter die in Art. 1 Abs.1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr.4 Bst. a) Ziff. aa genannten ansässigen Personen fällt und zweitens die deutsche Einkommenssteuer von diesem DBA nach Art. 1 Abs.2 Nr.2 Bst. a) i.V.m. Art. 13 erfasst wird. Generell obliegt die Besteuerung nach diesem Abkommen dem Wohnsitzstaat.²⁸ Nach Art.13 Abs. 1 des Abkommens kommt aber dem Vertragsstaat das Besteuerungsrecht zu, in welchem die Ausübung der Tätigkeit vollzogen wird.²⁹ Somit wäre die BRD zur Erhebung der Steuer zuständig.

Als „Ausnahme von der Ausnahme“ ist jedoch im speziellen Fall der Frau B., die nach ihrem Umzug als typische Grenzgängerin gilt, Abs.5 vorrangig zu beachten, wonach die Besteuerung ausschließlich dem Wohnsitzstaat zukommt. Im Fall der Frau B. ist das Frankreich. Somit unterliegt sie nicht der deutschen unbeschränkten Einkommenssteuerpflicht und scheidet dadurch als Zulagenberechtigte i.S.d. § 79 EStG aus.

Die Kernaussage dieses Kapitels lässt sich klar formulieren: Die Riester-Rente wird über die gesamte Ansparphase hindurch wesentlich von dem steuerrechtlichen Territorialitätsprinzip bestimmt, welches zusammen mit der Zugehörigkeit zum förderberechtigten Personenkreis (meist Rentenversicherungspflichtige) die zwei Grundvoraussetzungen zum Zugang zur Riester-Rente gem. § 79 i.V.m. § 10a EStG bildet. Dies wird beispielsweise in Fall 2 deutlich. Fehlt die unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht, erlischt die Zulagenberechtigung vollständig. Dass das Territorialitätsprinzip aber nicht nur in der Ansparphase gilt, sondern auch in der Auszahlungsphase den Riester-Rentner an Deutschland bindet, geht nicht direkt aus den §§ 79 und 10a EStG hervor, die lediglich die Zulagenberechtigung regeln. Hierzu müssen die sog. „schädlichen Verwendungsmöglichkeiten“ der Riester-Rente gem. § 93 ff. EStG ergänzend betrachtet werden. Welche negativen Konsequenzen das Territorialitätsprinzip dadurch im Einzelnen für den Versicherungsnehmer während der Ansparphase und der Auszahlungsphase mit sich bringt, wird nachfolgend erläutert.

²⁸ *Wingert/Krause*, S.164

²⁹ Art. 13 Abs.4 ist zusätzlich zu beachten.

2.2.4 Schädliche Verwendung der Riester-Rente gem. § 95 EStG

Eine Legaldefinition der „schädlichen Verwendung“ ist grundsätzlich in § 93 Abs.1 S.1 EStG geregelt. Sie ist nach der Vorschrift immer dann gegeben, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen nicht unter den in

- a) § 1 Abs.1 S.1 Nr. 4 und 10 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) oder
- b) § 1 Abs.1 S.1 Nr.4, 5 und 10 Buchstabe c des AltZertG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung³⁰

genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlt wird³¹. Bezogen auf Fall a) liegt eine schädliche Verwendung vor allem dann vor, wenn der Altersvorsorgevertrag keine lebenslange Leibrente vorsieht, sinkende Leistungen in der Auszahlungsphase erfolgen oder es nicht möglich ist, eine Teilauszahlung des Riester-Vermögens von bis zu 30 Prozent bei Beginn der Auszahlungsphase zu beanspruchen (§ 1 Abs.1 S.1 Nr.4 AltZertG). Außerdem muss dem Riester-Sparer das Recht nach § 92a EStG eingeräumt werden, welches die Verwendung des geförderten Kapitals für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung vorsieht (§ 1 Abs.1 S.1 Nr.10 Bst. c AltZertG).³²

Somit ergibt sich nach § 93 EStG zunächst keine schädliche Verwendung, wenn das Territorialitätsprinzip nicht eingehalten wird, der Zulagenberechtigte bzw. Riester-Rentner also keinen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt vorweisen kann.

³⁰ Das AltZertG a.F. beinhaltet in den o.g. Vorschriften keinen Fall des Territorialitätsprinzips. Vgl. hierzu Anlage „Gesetze“, „AltZertG a.F.“

³¹ Fischer in Kirchhof, § 93 EStG Rn. 1

³² vgl. dazu Kapitel 3.1.2

Erst in § 95 EStG wird dieser Fall in Form eines Rechtsfolgenverweises konkretisiert³³. Endet nach Abs.1 die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulagenberechtigten aufgrund der fehlenden Voraussetzungen des § 1 Abs.1 EStG (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), so gelten die §§ 93 und 94 EStG entsprechend.

Die unmittelbare Rechtsfolge ergibt sich sodann aus § 93 Abs.1 S.1 2.Halbsatz EStG in dergestalt, dass die gesamten Zulagen (Grund- und Kinderzulagen) sowie die nach § 10 Abs.4 EStG gewährten Beträge zurückzuzahlen sind. Dabei ist es irrelevant, ob es tatsächlich zur Auszahlung aus dem Vertrag kommt oder nicht.³⁴ Nach S.2 gilt die Rückzahlungspflicht auch bei der Auszahlung nach Beginn der Auszahlungsphase und bei Auszahlungen im Falle des Todes des Zulagenberechtigten.

Ausnahmen von der Rückzahlungspflicht liegen in den Fällen des Satzes 3 sowie den Absätzen 1a bis 3 dann vor, wenn das Altersvorsorgevermögen beim Versorgungsausgleich übertragen wird, das geförderte Kapital auf einen anderen Vertrag übergeht oder Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente erfolgen.

Weiterhin sind bei einer schädlichen Verwendung die Erträge und Wertsteigerungen, die aus dem Riester-Vertrag erwirtschaftet wurden, nachträglich zu versteuern nach § 22 Nr.5 S.4 EStG.³⁵

§ 94 EStG regelt darüber hinaus das einzuhaltende Verfahren, wenn eine schädliche Verwendung vorliegt.

Generell ist bei einer schädlichen Verwendung nach § 95 i.V.m. § 93 Abs.1 S.1 EStG zu unterscheiden, ob sie in der Ansparphase oder in der Auszahlungsphase stattgefunden hat. Unterschiedliche Auswirkungen sind zu beachten.

³³ Nachfolgend soll auch § 95 EStG als „schädliche Verwendung“ bezeichnet werden, da die Rechtsfolgen identisch sind mit denen der „schädlichen Verwendung“ i.S.d. § 93 Abs. 1. S.1 EStG.

³⁴ Fischer in Kirchhof, EStG § 95 Rn. 1

³⁵ Schaier, S. 79

2.2.4.1 Auswirkungen in der Ansparphase

Tritt das Ende der unbeschränkten Einkommenssteuerpflicht vor dem Auszahlungsbeginn ein, so ist weiterhin zu differenzieren, ob bereits ein Vertrag nach dem AltZertG besteht oder nicht.

Wurde noch kein Vorsorgevertrag abgeschlossen, so ergibt sich dieselbe Folge wie im oben genannten Fallbeispiel 2 der Frau B. Eine Zulagenberechtigung nach § 79 EStG ist nicht gegeben, sodass kein Anspruch auf Riester-Förderung besteht. Eine Rückzahlungspflicht gem. § 93 Abs.1 S. 1 EStG kann sich folglich nicht ergeben.

Ist ein Riester-Vertrag jedoch bereits abgeschlossen worden und verstößt der Vertragsnehmer gegen das steuerrechtliche Territorialitätsprinzip, so greift § 93 Abs. 1 S.1 EStG uneingeschränkt.

Es besteht aber nach § 95 Abs.2 S.1 EStG mittels Antrag für den Zulagenberechtigten³⁶ die Möglichkeit, den Rückzahlungsbetrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase zu stunden. Stundungszinsen werden nach S.3 nicht erhoben.

Sofern der ehemals Förderberechtigte bis zum Beginn der Auszahlungsphase wieder nach Deutschland zurückkehrt und erneut unbeschränkt der Einkommenssteuerpflicht unterliegt, entfällt die Rückzahlungspflicht (§ 95 Abs.3 EStG) und die komplette Förderung bleibt erhalten.³⁷

³⁶ § 95 Abs.2 EStG spricht inkonsequenterweise immer noch von einem Zulagenberechtigten. In Kap. 2.2.3 wurde hinreichend erläutert, dass eine Zulagenberechtigung nach § 79 EStG stets zu verneinen ist, wenn die uneingeschränkte Einkommenssteuerpflicht endet.

³⁷ Schaier, S.79f; Dazu auch *Anlage 1 Bst. b*) „Vorsorgen und Steuern sparen“, S.19

2.2.4.2 Auswirkungen in der Auszahlungsphase

Mit Beginn der Riester-Rentenauszahlung wird grundsätzlich der volle Rückzahlungsbetrag nach § 93 Abs. 1 S.1 EStG fällig, wenn zu diesem Zeitpunkt keine unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht mehr vorliegt, der Vertragsnehmer also weiterhin im Ausland lebt.

Aber auch hier besteht die Möglichkeit, die Stundung über das Ende der Ansparphase hinaus zu verlängern, wenn zukünftig der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 Prozent der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird (§ 95 Abs.2 S.2 EStG). Dem Anleger verbleiben dadurch 85 Prozent seiner monatlichen Riester-Rente. Die Stundung endet nach S.4, wenn das geförderte Altersvermögen nicht unter den in § 1 Abs. 1 S.1 Nr.4 AltZertG genannten Bedingungen ausgezahlt wird.³⁸

Bei Wiederbegründung eines inländischen Wohnsitzes entfällt die 15-prozentige Rückzahlungspflicht und dem Riester-Sparer steht der Restbetrag der noch nicht zurückgezahlten Förderung zu.³⁹

In der Literatur wird die prozentuale Rückzahlungspflicht in der Auszahlungsphase als „Wegzugsbesteuerung“ bezeichnet, bei der sich der deutsche Fiskus die staatlichen Subventionen zurückzahlen lässt.⁴⁰

Die von der Bundesregierung und anderen Trägern⁴¹ gegründete Informationsinitiative „Altersvorsorge macht Schule“ äußert sich konträr zu dieser Problematik in einer Pressemitteilung vom 14.August 2007.⁴²

Dabei wird die gestundete Rückzahlungspflicht von 15 Prozent in der Auszahlungsphase keineswegs als Nachteil, sondern vielmehr als „Gleichstellung“ zur inländischen nachgelagerten Besteuerung proklamiert.

³⁸ Fischer in Kirchhof, EStG § 95 Rn. 1

³⁹ siehe Anlage 1 Bst. b) „Vorsorgen und Steuern sparen“, S.19

⁴⁰ Fischer in Kirchhof, EStG § 95 Rn. 1

⁴¹ darunter fallen die Deutsche Rentenversicherung, der Deutsche Volkshochschulverband, der Bundesverband der Verbraucherzentrale, der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

⁴² vgl. Anlage 2, „Altersvorsorge macht Schule“, Pressemitteilung vom 14.08.2007

Wer nämlich im Alter in Deutschland lebe, werde die Riester-Rente gem. § 22 Nr.5 EStG voll versteuern müssen⁴³. Habe jemand jedoch keinen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mehr, so würden diese Auslandsrentner nach dem Wohnortprinzip, wenn überhaupt, nur an den jeweiligen Staat Steuern zahlen, nicht aber an den deutschen Fiskus.⁴⁴ Die Rückzahlungspflicht nach § 93 EStG stelle somit keine Benachteiligung dar, insbesondere deswegen nicht, da der Rückzahlungsbetrag nicht in einer Summe fällig werde und „lediglich der nominell gewährte Förderbetrag“ (Zulagen zzgl. eventuelle Steuerersparnisse nach § 10a EStG) zurückgefordert werden könne. Die Zinserträge, die sich im Laufe der Ansparphase aus den Zulagen ergeben, verblieben dem Vertragsnehmer erhalten.

Unberücksichtigt wird bei dieser Mitteilung jedoch die Tatsache, dass diese Zinserträge und Wertsteigerungen nach § 22 Nr. 5 S.4 EStG voll zu versteuern sind. Darüber hinaus wird außer Acht gelassen, dass die 15%ige Rückzahlungspflicht für im Ausland lebende Riester-Rentner eventuell zu einer „Quasi-Doppelbesteuerung“ führen kann, wenn nach dem Steuerrecht des Wohnsitzstaates Alterseinkünfte der Steuerpflicht unterliegen.⁴⁵ Außerdem können sich Nachteile, wenn auch nicht steuerrechtlich, seitens geltenden Europarechts ergeben. Hierzu wird in Kapitel 3 näher eingegangen. Es bleibt somit fragwürdig, ob die Konsequenzen nach § 93 EStG tatsächlich eine bloße Gleichstellung zur nachgelagerten Besteuerung darstellen oder ob sie den Riester-Sparer im Rahmen des Territorialitätsprinzips darüber hinaus beeinträchtigen können.

2.2.4.3 Sonderfall des § 95 Abs.3 S.2 EStG

§ 95 Abs.3 S.2 EStG regelt den Sachverhalt einer „Ausstrahlung“ nach § 4 des Vierten Sozialgesetzbuches (SGB IV).

⁴³ vgl. Kapitel 2.1

⁴⁴ Heuchert, S. 73

⁴⁵ vg. Kap. 3.5.1

Ein Fall der Ausstrahlung liegt vor, wenn ein abhängig beschäftigter AN im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches des Sozialgesetzbuches i.S.d. § 30 Abs. 1 Erstes Sozialgesetzbuch (= Bundesgebiet⁴⁶) entsandt wird. Die Entsendung muss nach der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im voraus befristet sein (§ 4 Abs.1 SGB IV). Ist eine Ausstrahlung gegeben, besteht weiterhin Versicherungspflicht in der RV.

Fall 3 (Ausstrahlung):

Der Maurer Anton Huber arbeitet bei der Firma Mörtel und wird zur Fertigstellung einer Lagerhalle in Spanien eingesetzt. Danach soll er wie gewohnt seinen inländischen Arbeiten nachgehen.

Lösung: Eine Ausstrahlung liegt vor, da die Entsendung im voraus nach ihrer Eigenart (Fertigstellung des Auftrages) befristet ist. Wie lange der Bau der Lagerhalle tatsächlich dauert, ist irrelevant.⁴⁷ Somit unterliegt Herr C. weiterhin der RV-Pflicht nach § 1 S.1 Nr.1 SGB VI.

In Fall 3 ist eine uneingeschränkte Einkommenssteuerpflicht nicht gegeben, da es an einem inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt mangelt. Sofern Herr Huber zu diesem Zeitpunkt in einen Riester-Sparvertrag eingezahlt hätte, läge grundsätzlich ein Fall der schädlichen Verwendung nach § 95 Abs.1 EStG vor, was eine Rückzahlungspflicht nach § 93 Abs.1 S.1 EStG nach sich ziehen würde.

Der Gesetzgeber hat aber gem. § 95 Abs.3 Sätze 2 bis 3 EStG im Falle einer Entsendung nach § 4 SGB IV eine Ausnahmeregelung getroffen. Sofern der entsandte Arbeitnehmer nach Rückkehr erneut unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig wird, sind ihm die Zulagen für die Zeit der Entsendung unter den Voraussetzungen der §§ 79 bis 87 und § 89 EStG zu gewähren. Hierzu bedarf es jedoch eines Antrages bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem zuletzt keine unbeschränkte Steuerpflicht bestand.

⁴⁶ *DRV Bund*, Text und Erläuterungen SGB I, S.96

⁴⁷ vgl. *DRV Bund*, Text und Erläuterungen, SGB IV, S.40f

War Herr Huber also in der Zeit vom 01.06.2007 bis 31.08.2008 in Spanien, so hat er den Antrag nach § 95 Abs.3 S.3 EStG bis spätestens 31.12.2010 zu stellen⁴⁸.

Dieses Kapitel stellt eine wichtige Ergänzung zum Zusammenhang des Territorialitätsprinzip zur Riester-Rente aus Kapitel 2.2.3 dar, da es gezeigt hat, dass der territoriale Bindungsgedanke auch in der Auszahlungsphase vorhanden ist und eventuell Rückzahlungspflichten für ausgewanderte Riester-Rentner entstehen.

2.2.5 Rechenbeispiel zur schädlichen Verwendung

Zur Verdeutlichung der in § 93 Abs.1 S.1 EStG i.V.m. § 95 Abs.2 EStG gestundeten Rückzahlungspflicht soll folgendes Beispiel dienen:

Fall 4 (Rückzahlungspflicht aufgrund des Wegfalls eines inländischen Wohnsitzes)⁴⁹

Franz Schmidt hat bereits 30 Jahre lang in einen Riester-Rentenvertrag eingezahlt. Während der Ansparphase beschließt er an seinem 50. Geburtstag, nach Kanada auszuwandern. Seine unbeschränkte Steuerpflicht sowie die Rentenversicherungspflicht erlöschen und Herr S. ist nicht mehr zulagenberechtigt. Zu diesem Zeitpunkt setzt sich sein Altersvorsorgekapital wie folgt zusammen:

Von Herrn Schmidt geleistete Eigenbeiträge	25.000,-€
Summe der Zulagen	15.000,-€
Erträge	13.000,-€
Wertsteigerungen	7.000,-€
Altersvorsorgevermögen insgesamt	60.000,-€

Herr Schmidt hat darüber hinaus bis zum Zeitpunkt des Fortzuges eine Steuerermäßigung in Höhe von 1.000,-€ über § 10a EStG (Sonderausgabenabzug) erhalten. Als Rückzahlungsbetrag nach § 93 Abs.1 S.1 EStG ergibt sich sodann:

⁴⁸ Die Bestimmung der Frist erfolgt durch die Regelungen der §§ 187 Abs.2, 188 Abs.2 BGB.

⁴⁹ Abwandlung des Beispiels aus Anlage 1 Bst. b) „Vorsorgen und Steuern sparen“, S. 37

Summe der Zulagen	15.000,-€
Steuerermäßigung gem. § 10a EStG	1.000,-€
Rückzahlungsbetrag	16.000,-€

Der Rückzahlungsbetrag wird bis zur Auszahlungsphase gestundet. Zu seinem 60. Lebensjahr lässt sich Herr Schmidt die Riester-Rente in monatlichen Zahlungen ausbezahlen. Er wohnt zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Kanada. Die Stundung wird verlängert, da der Rückzahlungsbetrag monatlich mit 15% der Auszahlungssumme getilgt werden soll (§ 95 Abs.2 EStG).

Monatliche Riester-Rente	400,-€
Abzüglich 15% Rückzahlungsrate monatlich	60,-€
Auszahlungsbetrag der Riester-Rente	340,-€⁵⁰

Herr S. zieht zehn Jahre darauf nach Deutschland zurück und wird unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig. Zu diesem Zeitpunkt können nachstehende Zahlen errechnet werden:

Rückzahlungsbetrag zum 60.Lbj	16.000,-€
10 Jahre (= 120 Monate) Rückzahlungsraten à 60,-€ ⁵¹	7.200,-€
Restbetrag	8.800,-€

Endergebnis: Herrn S. steht der Restbetrag von 8.800,- € zu. Die 15%igen Abzahlungsraten sind ihm zu erlassen, sodass ihm monatlich die volle Riester-Rente i.H.v. 400,-€ ausbezahlt werden kann. Im Gegenzug ist diese Rente jedoch zukünftig nachgelagert voll zu besteuern nach § 22 Nr.5 EStG.

⁵⁰ Dabei blieb die Besteuerung der Wertsteigerungen und Erträge gem. § 22 Nr.5 S.4 EStG außer Betracht.

⁵¹ Unter der Annahme, dass die monatlichen Riester-Rentenzahlbeträge nicht angestiegen sind. Ansonsten würde sich der Restbetrag weiter verringern, im ungünstigsten Fall wäre der Rückzahlungsbetrag komplett getilgt worden.

2.3 Derzeitiger Stellenwert des Territorialitätsprinzips als Grundlage einer verlässlichen Zukunftsprognose

Eine Auseinandersetzung mit den negativen Folgen des Territorialitätsprinzips für den Riester-Rentner in der Anpar- und Auszahlungsphase ist dann erst sinnvoll, wenn ausreichend dargelegt werden kann, dass es sich bei den betroffenen Personen nicht um verschwindend geringe Einzelfälle handelt, sondern eine Vielzahl von Menschen in der Gegenwart und in der Zukunft tangiert wird.

Nachfolgende vier Betrachtungen werden zu diesen Überlegungen herangezogen und auf ihre Aussagekraft geprüft.

2.3.1 Anzahl der Riester-Sparverträge

Die *Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)* hat zum Jahresende 2007 nachstehende Daten veröffentlicht.

Stand	Versicherungsverträge	Banksparsparverträge	Investmentfondverträge	Gesamt
IV/2002	3.047.000	149.500	174.000	3.370.500
IV/2003	3.486.000	197.440	241.000	3.924.440
IV/2004	3.660.500	213.000	316.000	4.189.500
IV/2005	4.796.900	260.000	574.000	5.630.900
IV/2006	6.468.000	351.000	1.231.000	8.050.000
III/2007 ⁵²	7.677.000	415.000	1.621.000	9.713.000

(Abb. 1 Anzahl der Riester-Sparverträge)

Die Tabelle zeigt einen stetigen Anstieg der abgeschlossenen Verträge um ungefähr das Dreifache von ursprünglich 3.370.500 Mio. im Einführungsjahr 2002 bis zu 9.713.000 Mio. im Jahr 2007.⁵³ Diese Anzahl macht deutlich, dass das

⁵² 4.Quartal für 2007 wurde noch nicht bekannt gegeben. 3.Quartal endet zum 30.09.2007

⁵³ Auszugsweise ab 01.01.2002 jeweils zum Jahresende (4.Quartal). Vollständige Quartalszahlenreihe siehe Anlage 3, „Entwicklung der privaten Altersvorsorge“. Anmerkung dazu: In Anlage 3 wird von „dritter Säule“ gesprochen. Die Riester-Rente fällt aber nach h.M. stets unter die „zweite Schicht“ der Altersvorsorgemodelle. Es handelt sich offenbar um einen Schreibfehler seitens der ZfA, da im Bezug auf den Typus der o.g. Vertragsarten nur die Riester-Rente in Betracht kommen kann.

Territorialitätsprinzip bereits in der heutigen Ansparphase Millionen Förderberechtigter beeinträchtigen könnte, wenn diese ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen würden. Bezogen auf die Zukunft können zwei Aussagen getroffen werden:

Zum einen wird die gleiche Anzahl der Riester-Sparer auch in der Auszahlungsphase vom Territorialitätsprinzip betroffen sein, vorausgesetzt, die Riester-Rentenfähigkeit besteht noch zum Zeitpunkt des Auszahlungsbeginnes.

Zum anderen lässt sich der bisher steigende Trend der abgeschlossenen Verträge voraussichtlich auch für die Zukunft vorhersagen, da sich die seit dem Jahr 2006 gezahlten Zulagen von 114,- Euro Grundzulage und 138,- Euro Kinderzulage ab dem Jahr 2008 erhöhen werden. Dann steht dem Riester-Sparer eine Grundzulage i.H.v. 154,- Euro zu sowie eine oder mehrere Kinderzulagen i.H.v. 185,- Euro für jedes Kind⁵⁴, sofern der Zulagenberechtigte für diese Kindergeld bezieht⁵⁵. Auch der als Alternative zur Zulagenförderung bestehende, eventuell günstigere Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG erhöht sich ab dem Jahr 2008 von bisher 1575 Euro jährlich auf 2100 Euro im jeweiligen Veranlagungsjahr.

Darüber hinaus ist das Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 10.12.2007 am 17.12.2007 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2007 I S. 2838)⁵⁶ verkündet worden. Es tritt im Wesentlichen am 01.01.2009 in Kraft (Art.7 Abs.1). Bei der Riester-Rente ergibt sich jedoch schon ab dem 01.01.2008 eine entscheidende Änderung (Art.7 Abs.3). Nunmehr erhöht sich die Kinderzulage für alle nach dem 31.12.2007 Neugeborenen auf 300,- Euro (Art. 5 Nr.4).

Weiterhin sind seitens des Bundesfinanzministers Peer Steinbrück folgende zwei Verbesserungen der Förderung ab 2008 geplant⁵⁷:

- a) Einmalige Bonuszahlung von 100,- Euro für alle Unter-21-Jährigen, die ab 2008 erstmals einen Riester-Vertrag abschließen.
- b) Direkte Einbeziehung der nicht rentenversicherungspflichtigen Selbständigen in den förderberechtigten Personenkreis.

⁵⁴ Voraussetzung: Geburt vor 01.01.2008

⁵⁵ vgl. Staffelung der Zulagenhöhe gem. §§ 84, 85 EStG; Das Kindergeld richtet sich nach den §§ 62ff. EStG.

⁵⁶ Siehe Anlage 4 Bst. a) „Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr.63“, S.1f

⁵⁷ Siehe Anlage 4 Bst. b) „Geplante Änderungen ab 2008“, S.2

Mit der erhöhten Kinderzulage will die Regierung vor allem jungen Familien die private Altersvorsorge näher bringen. Der beabsichtigte Berufseinsteiger-Bonus sowie die eventuelle Förderfähigkeit der nicht pflichtversicherten Selbständigen sollen, falls diese beiden Vorschläge tatsächlich umgesetzt werden, eine weitere Zunahme der Inanspruchnahme der Riester-Förderung in der Bevölkerung bewirken. Einziger Nachteil dieser ersten Betrachtung ist die Ungewissheit, wann der Riester-Rentenmarkt seine „Sättigung“ erlebt. Es wird zwangsläufig ein Zeitpunkt eintreten, ab dem die Nachfrage nach Riester-Renten gegen Null sinkt, da die „riesterwilligen“ Personen ihren Vertrag definitiv und einmalig abgeschlossen haben werden. Alle anderen Personen werden andere oder keine Altersvorsorgemodelle in Betracht gezogen haben. In Kapitel 1.1 wurde bereits die rückläufige Geburtenrate angesprochen. Somit wird sich auch der Personenkreis der „potentiellen Neukunden“ verringern⁵⁸.

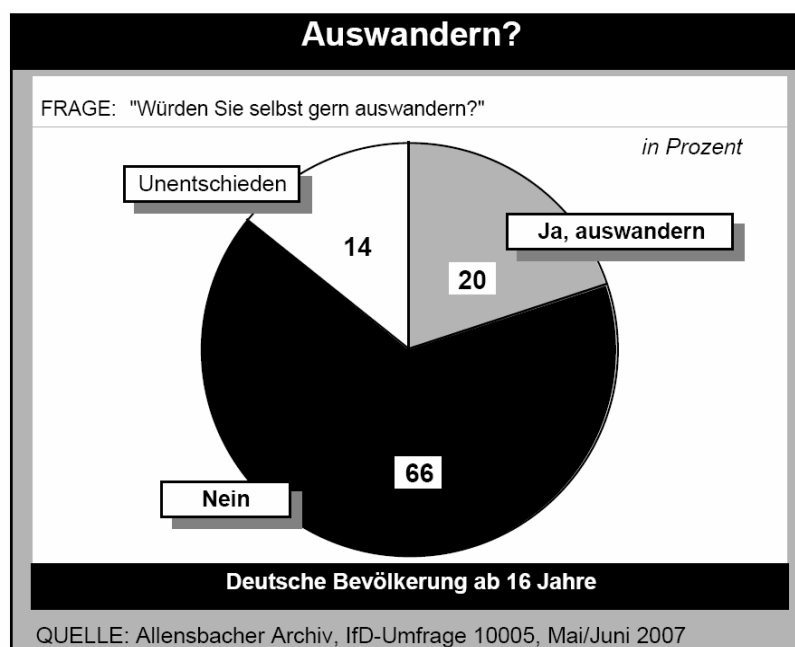
Diese Betrachtungsweise kann zur Beurteilung des Territorialitätsprinzips aufgrund ihrer derzeit verbindlichen Zahlen und die für einen mittelfristigen Zeitraum relativ sicher festzustellenden Zukunftsprognosen dennoch herangezogen werden.

2.3.2 Umfrage zum Auswanderungswillen bei deutschen Bundesbürgern

Die Betrachtung der Entwicklung von Riester-Sparverträgen allein reicht nicht aus, um das volle Ausmaß des Territorialitätsprinzips erkennbar werden zu lassen. Denn im vorangegangenen Unterkapitel wurde nur die tatsächliche Anzahl der vom Territorialitätsprinzip Betroffenen zugrunde gelegt, also denjenigen, die entweder bereits jetzt einen Vertrag besitzen oder in Zukunft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen solchen abschließen werden. Die Beeinträchtigung des Territorialitätsprinzips, bezogen auf die Innehabung eines inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes, schließt aber auch jene Personen mit ein, die aufgrund des Nichtvorhandenseins der unbeschränkten

⁵⁸ Jedoch sind die Zuwanderungen zu beachten. Im Jahr 2005 waren es immerhin 707.352 Zuzüge (Quelle: Statistisches Jahrbuch 2007, siehe *Anlage 5 Bst. a*) „*Statistisches Jahrbuch 2007*“, S.62). Soweit dann die Voraussetzungen der §§ 1 Abs.1, 79 i.V.m. 10a EStG erfüllt würden, stiege die Zahl der Neukunden eventuell wieder an.

Einkommenssteuerverpflichtung gar nicht erst riesterfähig werden oder die Berechtigung relativ zeitnah nach Vertragsabschluss wieder verlieren. Damit sollen bei der zweiten Überlegung die Personen angesprochen werden, die sich mit dem Gedanken der Auswanderung aus Deutschland befasst haben und diesen Schritt auch ernsthaft in Erwägung ziehen. Dabei ist zu unterscheiden, ob jemand bereits „riestert“ oder nicht. Wer derzeit in einen Vorsorgevertrag einzahlt wird sich die tatsächliche Auswanderung aufgrund der Rückzahlungspflicht gut überlegen müssen. Wer dagegen von der staatlichen Förderungsmöglichkeit noch keinen Gebrauch macht und ausreisen möchte, ist nicht weniger benachteiligt. Auch hier entsteht der Konflikt mit der territorialen Bindung. Die Förderung wird ab 2008 stark an Attraktivität gewinnen und der potentielle Auswanderer, der gleichzeitig auch gerne für das Alter vorsorgen möchte, hat eventuell eine schwere Abwägung vorzunehmen: Entweder weiterhin in Deutschland leben und zulagenberechtigt sein oder auswandern und anderweitige Vorsorgemodelle⁵⁹ in Betracht ziehen. Zur Bestimmung des aktuellen Auswanderungswillens in der deutschen Bevölkerung hat das *Institut für Demoskopie Allensbach* im Mai 2007 folgende Umfrage zum Thema „Auswandern?“ unter den Bundesbürgern erhoben⁶⁰:



(Abb.2 Umfrage zum Auswanderungswillen)

⁵⁹ Evtl. sind auch Altersvorsorgemodelle im jeweiligen Auswanderungsstaat heranzuziehen.

⁶⁰ siehe Anlage 6, „Umfrage zum Auswanderungswillen“, S.2

Demnach würde jeder fünfte Bundesbürger gerne auswandern. Bei einer derzeitigen Bevölkerungszahl von ungefähr 82,5 Millionen⁶¹ wären das ca. 16,5 Mio. Bürger.

Bei den jungen Leuten unter Dreißig ist es sogar jeder Dritte (33 Prozent), der auswandern möchte. Diese Personengruppe ist besonders bedeutsam für die Beurteilung der Negativfolgen des Territorialitätsprinzips, da sie aufgrund der langen Ansparphase am stärksten von der Riester-Rentenförderung profitiert⁶².



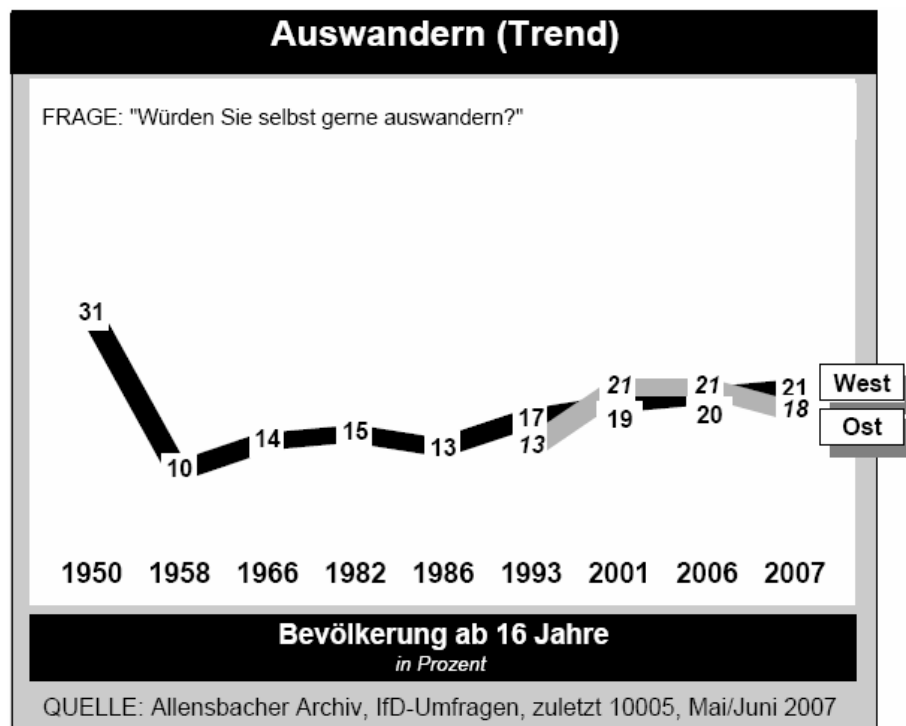
(Abb.3 Gründe der Auswanderung)

Auch die Gründe für den Auswanderungswunsch sind nicht zu vernachlässigen. An erster Stelle steht insgesamt der frugale Grund, anderen Ländern im Vergleich zu Deutschland mehr Sympathie entgegen zu bringen. Erst an zweiter Stelle wird die Aufnahme einer Beschäftigung im Auswanderungsland genannt.

⁶¹ laut Statistischem Bundesamt; bezogen auf das Jahr 2005. Vgl. Anlage 5 Bst. a) „Statistisches Jahrbuch 2007“, S.5

⁶² vgl. Anlage 5 Bst. b) „Sparen – Je früher desto besser“

Anders sieht es hingegen bei den jungen Befragten unter Dreißig aus. Für die Mehrheit von ihnen steht die Findung eines Arbeitsplatzes im Vordergrund. Diese Aussage ist nicht unwesentlich. Wer nämlich relativ frühzeitig nach Ausbildungs- bzw. Studienende ausreist um sein Arbeitsleben in einem anderen Staat zu beginnen, wird dort eventuell über mehrere Jahrzehnte bis hin zum Rentenalter tätig sein, sodass in Deutschland keine⁶³ oder nur geringe Rentenansprüche bestehen werden. Die negativen Folgen des Territorialitätsprinzips würden dann dadurch abgeschwächt werden, dass der Betroffene von den Kürzungen im deutschen Rentensystem gar nicht betroffen wäre und somit nicht unter den vom Gesetzgeber als „förderungswürdig“ bezeichneten Personenkreis fiel.



(Abb. 4 Auswanderungstrend)

Dass es sich bei dem 2007 ermittelten Auswanderungswillen von 20% in der Bevölkerung nicht um ein einmaliges Ergebnis handelt, zeigt der Trend der letzten Jahre deutlich. Bezogen auf das Einführungsjahr der Riester-Rente (2002) lässt sich quasi parallel ab 2001 ein stagnierender Durchschnittswert von ca. 20%

⁶³ Bei Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit von 60 Kalendermonaten (= 5 Jahre) i.S.d. §§ 50, 122 SGB VI.

ermitteln. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Bereitschaft auszuwandern auch zukünftig bei vielen Bundesbürgern vorhanden sein wird.

Letztlich lässt sich aber anhand dieser Betrachtung der Effekt des Territorialitätsprinzips nur tendenziell erklären. Eine Umfrage ist stets spekulativ und wie viele Menschen tatsächlich auswandern lässt sich aus ihr nicht mit Sicherheit ermitteln. Auch wird es schwer abschätzbar sein, wie viele Auswanderer sich im Zielstaat auch wirklich längerfristig niederlassen. Wer bereits wenige Jahre später erneut nach Deutschland zurückkehrt, fällt grundsätzlich als „potenzieller Riester-Sparer“ unter die erste Betrachtungsweise.

2.3.3 Aktuelle Auswanderungszahlen

Wesentlich aussagekräftiger als eine reine Umfrage sind dagegen die vom Statistischen Bundesamt jährlich errechneten Auswanderungszahlen. Hierbei ist vor allem auf das Alter bei der Auswanderung abzustellen. Für junge Auswanderer und solche mittleren Alters gilt dasselbe Problem wie bei der zweiten Betrachtungsweise. Es wird schwer zu prognostizieren sein, wie viele der Auswanderer eventuell wieder nach Deutschland zurückkehren, da ihnen beispielsweise das Zielland plötzlich unattraktiv erscheint oder sie dort keinen Arbeitsplatz finden konnten⁶⁴. Somit kann für diese Personengruppe keine verlässliche Aussage darüber gemacht werden, wie lange sie tatsächlich von den Folgen des territorialen Prinzips betroffen sein werden.

Daher muss bei der Betrachtung der Auswanderungszahlen eine ältere Personengruppe zur Überprüfung herangezogen werden. Geeignet ist hierfür die Zahl der Auswanderer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Zum einen ist eine Auszahlung der Riester-Rente frühestens zu diesem Zeitpunkt möglich⁶⁵ (§ 1 Abs. 1 S.1 Nr.2 AltZertG), zum anderen ist die Auswanderung solcher Personen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als dauerhaft einzustufen.

⁶⁴ Vgl. Kapitel 2.3.2, Abb.3: Gründe für die Auswanderung

⁶⁵ Dazu auch *Heuchert*, S. 66; Gültig für Verträge, die bis zum 31.12.2011 abgeschlossen werden.

Dies zeigt sich an der Art der Personen. Einerseits können dies Einwohner mit ausländischer Staatsbürgerschaft sein, die ihr Erwerbsleben in Deutschland beendet haben und in ihr Heimatland oder sonstiges Ausland verziehen, um dort wegen den niedrigeren Lebenshaltungskosten besser leben zu können (sog. ehemalige Wanderarbeitnehmer). Zum anderen sind auch Einwohner mit deutscher Staatsbürgerschaft miteinbezogen, die ihren Lebensabend im Ausland verbringen wollen.

Anhand der sog. „langen Zahlenreihe“, die das Statistische Bundesamt in Wiesbaden im Jahr 2007 veröffentlicht hat, lassen sich, ausgehend vom Jahr 2002 (Einführung der Riester-Rente), folgende Werte ermitteln⁶⁶:

Jahr	Alter Von ... Bis unter ...	Auswanderungen	
		Insgesamt	Deutsche
2002	60 - 64	11.838	3.349
	64 - 68	9.358	2.151
	68 und mehr	13.705	3.381
2003	60 - 64	11.578	3.400
	64 - 68	9.386	2.245
	68 und mehr	14.027	3.782
2004	60 - 64	12.952	3.670
	64 - 68	11.737	2.784
	68 und mehr	17.614	4.021
2005	60 - 64	11.190	3.042
	64 - 68	10.662	2.775
	68 und mehr	15.192	3.981
2006	60 - 64	11.629	2.987
	64 - 68	10.688	2.865
	68 und mehr	16.368	4.182

(Abb. 5 Statistik der Auswanderungen)

⁶⁶ Exakte Jahreswerte vgl. Anlage 7, „Lange Reihe ab 1991 – 2006“

Im Zeitraum von 2002 bis 2006 sind somit durchschnittlich 11.837 Personen pro Jahr im Alter von 60 bis 63 Jahren aus Deutschland verzogen. Darunter waren im Durchschnitt 3.290 Auswanderer mit deutscher Staatsbürgerschaft⁶⁷.

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird das Renteneintrittsalter ab 2012 für alle ab dem 01.01.1947 Geborenen schrittweise vom derzeit 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben (§ 235 Abs.2 S.2 SGB VI). Infolge dessen wird eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente vor dem 63. Lebensjahr mit wenigen Ausnahmen nicht mehr möglich sein⁶⁸.

Daher ist es sinnvoll, die Auswanderungszahlen der derzeit 64- bis 67-Jährigen sowie den älteren Auswanderern in die Beurteilung mit einzubeziehen, da bei dieser Betrachtungsweise unterstellt werden soll, dass bei späterem Renteneintritt die Auswanderung erst zu diesem Zeitpunkt erfolgt.

Dies ist deshalb anzunehmen, da bei vorzeitiger Auswanderung, beispielsweise mit 60 Jahren, drei Jahre (Pflicht-) Beitragszeiten im Rentenkonto fehlen, die die Rentenhöhe neben den Abschlägen gem. § 77 Abs.2 SGBVI, die bei Rentenbeginn zwischen dem 63. und 67. Lebensjahr zu berücksichtigen sein werden und den Zugangsfaktor mindern, weiter sinken lässt. Außerdem wäre der Auswanderer für die gleiche Zeit ohne finanzielle Einkünfte, was ihn voraussichtlich auch im Zielland dazu veranlassen müsste, eine Beschäftigung zum Bestreiten des Lebensunterhaltes aufzunehmen.

Parallel zur oben genannten „Rente mit 67“ wird darüber hinaus der Auszahlungsbeginn für ab dem 01.01.2012 abgeschlossene Riester-Verträge vom 60. auf das 62. Lebensjahr erhöht. Wer sich die Riester-Rente trotzdem vorzeitig auszahlen lässt, verliert den Anspruch auf Förderung. Für bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Altverträge⁶⁹ gilt jedoch ein Bestandsschutz in dergestalt, dass weiterhin das 60. Lebensjahr als frühester Auszahlungsbeginn maßgebend ist.⁷⁰

Diese Tatsachen werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass ein Großteil der Personen weiterhin in Deutschland verbleibt, bis sich

⁶⁷ Durchschnittswerte sind auf volle Werte auf- bzw. abgerundet.

⁶⁸ Vgl. Anlage 8 Bst. a) „Rente mit 67“, S.1f

⁶⁹ Nur das Datum des Vertragsabschlusses ist entscheidend.

⁷⁰ Vgl. Anlage 8 Bst.b) „Neuregelung erst ab 2012“, S.1 und Bst. c) „Altersvorsorge macht Schule – Pressemitteilung vom 26.09.2007“

der Zeitpunkt der frühesten Inanspruchnahme der gewünschten Altersrente einstellt. Für die heutigen 64- bis 67-Jährigen ergibt sich somit eine durchschnittliche Auswanderungszahl von 10.366 (davon Ø 2.564 Deutsche), bei der Altersgruppe ab 68. Lebensjahr sind es 15.381 (davon Ø 3869 Deutsche).

Im Gesamtdurchschnitt ergibt sich ein jährliches Ergebnis von 37.585 Auswanderern, davon wiederum durchschnittlich 9.723 Deutsche.

Diese Zahlen dienen vor allem der Verdeutlichung der in Kapitel 2.2.5 beschriebenen schädlichen Verwendung in der Auszahlungsphase. Die Folgen des Territorialitätsprinzips werden es heutigen und zukünftigen Riester-Sparern nach geltendem Recht nicht erlauben, ihren Lebensabend außerhalb der Bundesrepublik zu verbringen, ohne die Förderung zurückzahlen zu müssen. Auf diese Förderung im Alter zu verzichten wird in der Regel einschneidende finanzielle Einbußen mit sich bringen, da die monatlichen Riester-Rentenbeträge bereits in der Ansparphase, meist vor Vertragsabschluss, fester Bestandteil innerhalb der Berechnung der Versorgungslücke bzw. der Alterseinkünfte gewesen sind. Wer zur Verringerung dieser Lücke auf eine Riester-Rente zurückgreift, wird ohne die Förderungsbeiträge im Alter Schwierigkeiten haben, den gewohnten Lebensstandard weiter aufrechterhalten zu können. Dies ergibt sich aus der Summe der möglichen Besteuerungen. Wer seinen Alterswohnsitz im Ausland hat, einen Anspruch auf Altersrente aus der RV besitzt und nebenbei Riester-Rentner ist, wird folgende Steuerlast zu tragen haben:

Seine Altersrente unterliegt bei einem Rentenbeginn im Jahr 2025 zu 85 Prozent der Steuerpflicht⁷¹. Gleichzeitig hat er 15% seiner Riester-Rente als Rückzahlungsrate monatlich an den deutschen Fiskus zu entrichten. Und darüber hinaus könnte sich das bereits erwähnte und in Kapitel 3.5.1 näher dargestellte Problem der „Quasi-Doppelbesteuerung“ ergeben, wenn der Auswanderungsstaat die Riester-Rente ebenfalls zur Besteuerung heranzieht.

Als Ergebnis kann also festgehalten werden, dass sich die heutigen Auswanderungszahlen in Zukunft voraussichtlich um eine große Anzahl von Riester-Sparern verringern könnten, da diese sich den Verzicht auf die Förderung

⁷¹ Ab Rentenbeginn 01.01.2040 sind es 100%. Siehe Anlage 9 „Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung“, S.1

unter der Berücksichtigung der eben genannten Besteuerungssituation nicht leisten können. Die aktuellen Auswanderungszahlen machen aber bereits deutlich, wie viele Personen in Zukunft steuerrechtlich an Deutschland gebunden sein können, wenn sie einen Riester-Vertrag besitzen.

2.3.4 Heutige Auslandsrenten

Die vierte und letzte Betrachtungsweise stellt eine wichtige Ergänzung zur vorangegangenen Überlegung dar. In Kapitel 2.3.3 wurde festgestellt, dass jährlich sehr viele Personen im rentennahen Alter auswandern. Diese Personen werden grundsätzlich vom Territorialitätsprinzip benachteiligt sein. Aber nur dann, wenn sie zum „förderungswürdigen Personenkreis“ gehören, sie also von den Folgen der Rentenreformen betroffen sind und einen Anspruch auf eine deutsche Rente besitzen. Dies muss nicht zwangsläufig der Fall sein. Wer beispielsweise mit 58 Jahren nach Deutschland einreist und bereits vier Jahre später wieder ausreist fällt zwar unter die Auswanderungsstatistik, hat aber die allgemeine Wartezeit in der RV nicht erfüllt und wird, trotz eventuell bestehendem Riester-Vertrag, zu keinem Zeitpunkt finanzielle Nachteile durch die Rentenkürzungen erleiden. Daher werden zukünftig besonders die Auswanderer tatsächlich vom Territorialitätsprinzip betroffen sein, die zum Zeitpunkt der Auswanderung „riestern“ und sich einen Anspruch auf Rente erworben haben.

Im Folgenden wird daher nachzuweisen sein, dass bereits heutzutage nicht wenige Personen bei ihrer Auswanderung auch rentenberechtigt sind. Wie viele davon Riester-Sparer sind, lässt sich erst in den kommenden Jahren und Jahrzehnten errechnen, wenn die heutigen Förderberechtigten das Rentenalter erreichen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat im Oktober 2007 eine umfassende Statistiksammlung mit dem Titel „Rentenversicherung in Zeitreihen“⁷² publiziert, aus der die Anzahl der ins Ausland transferierten Auslandsrenten pro Jahr ersichtlich ist.

Es sollen nachfolgend lediglich die Renten wegen Alters i.S.d. § 33 Abs.2 SGB VI näher untersucht werden, da diese aufgrund ihres durchschnittlichen

⁷² DRV-Schriften, Band 22; siehe Anlage 10, „RV in Zeitreihen“

Zugangsalters von 63,4 Jahren⁷³ am ehesten auf die Auswanderer ab dem 60. Lebensjahr zugeschnitten sind. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die ins Ausland gezahlten Altersrenten von 847.760 im Jahr 2001 auf 1.017.026 im Jahr 2006 gestiegen. Jährlich kamen somit im Durchschnitt 33.853 Auslandsrenten hinzu. Damit wird der Zusammenhang zwischen den Auswanderungszahlen und den Auslandsrenten deutlich. Während, wie bei der vorherigen Betrachtungsweise errechnet wurde, jährlich 37.585 Menschen im Durchschnitt auswanderten, liegt die Zahl der tatsächlichen Auslandsrenten nur um 3.732 geringer. Diese Differenz ergibt sich aus der Nichtbeachtung von Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten sowie denjenigen Personen, die keinen Anspruch auf eine gesetzliche Rente haben.

Letztlich wäre also bewiesen, dass neben den aktiven Riester-Sparern auch die kommenden Generationen von älteren Auswanderern von den Folgen des Territorialitätsprinzips erfasst sein werden, wenn sie in der Auszahlungsphase der Riester-Rente ins Ausland verziehen und von den Rentenkürzungen betroffen sind.

2.3.5 Zusammenfassung

Alle vier Betrachtungsweisen ergeben zusammen genommen das Ergebnis, dass das steuerrechtliche Territorialitätsprinzip nicht nur in der seit 2002 begonnenen (heutigen) Ansparphase, sondern auch in den zukünftigen Ansparphasen der kommenden Riester-Generationen und den darauf folgenden Auszahlungsphasen sehr viele Menschen an die Bundesrepublik Deutschland zwangsweise binden wird. Dies lässt sich für die Zukunft vor allem an den konstant hohen Auswanderungszahlen der letzten Jahre und der starken Korrelation zu den heutigen Auslandsrenten feststellen. Auch tragen die steigenden Vertragsabschlüsse der Riester-Rente und der seit Jahren stetig vorhandene Auswanderungswunsch vieler Bundesbürger ihren Teil dazu bei.

⁷³ Bezogen auf das Jahr 2006. Vergleichend dazu liegt das Zugangsalter bei Erwerbsminderungsrenten bei 50,1 Jahren, bei Hinterbliebenenrenten (ohne Waisenrenten) bei 69,0 (Witwenrenten) bzw. 70,6 (Witwerrenten). Siehe *Anlage 10 „RV in Zeitreihen“*, S.99 / S.107

3 Europarechtliche Streitpunkte des Territorialitätsprinzips

3.1 Klage der EU-Kommission vom 06.06.2007 in der Rechtssache 2007/C 199/30⁷⁴

Es ist bereits mehrfach angesprochen worden, dass das Territorialitätsprinzip zur Begründung der unbeschränkten Einkommenssteuerpflicht und somit zum Zugang der Riester-Förderung unabdingbar ist und dass sich bei dessen Verstoß Rückzahlungspflichten ergeben. Kapitel 2.3 hat darüber hinaus gezeigt, wie viele Personen von dieser Vorschrift derzeit und zukünftig betroffen sind. Umso verständlicher ist es daher, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EU-Kommission) eine möglichst schnelle Abänderung dieser Regelung vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) erwirken möchte. Neben den oben genannten steuerlichen Konsequenzen sieht sie vor allem auf europarechtlicher Seite grobe Verstöße und erhebt im Juni 2007 Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Sie stützt sich dabei vor allem auf den Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit gem. Art. 39 Abs.1 EGV. Aber auch Art. 12 EGV (Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit) und Art. 18 EGV (Freizügigkeit) sollen betroffen sein. Auf sekundärrechtlicher Seite soll Art. 7 der Verordnung Nr. 1612/68 involviert sein.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt in der Prüfung des Art.39 EGV, da der förderberechtigte Personenkreis bei der Riester-Rente größtenteils aus in der gesetzlichen RV pflichtversicherten Beschäftigten (Arbeitnehmern) besteht und somit die Arbeitnehmerfreizügigkeit von vielen Riester-Sparern verletzt sein könnte. Weiterhin ist Art. 39 EGV die einzige Anspruchsnorm, die sich durch alle Klagepunkte der Kommission ziehen wird (siehe unten), während Art. 12 und 18 EGV nur innerhalb der Rückzahlungsproblematik zu prüfen sein werden.

⁷⁴ Vgl. Anlage 11, „EU-Kommissionsklage in der Rs. 2007/C199/30“

3.2 Herangezogene Vorschriften der Kommission innerhalb des Europarechts

Folgende vier Anspruchsgrundlagen ergeben sich aus der Klageschrift der Kommission.

3.2.1 Art. 39 EGV als Grundfreiheit

In Art. 2 EGV ist die Aufgabe der Gemeinschaft, also der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union definiert, einen „Gemeinsamen Markt“ zu errichten, um eine „harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz“ zu fördern.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, bedarf es nach Art. 3 Abs.1 lit. c) EGV i.V.m. Art. 14 Abs.2 EGV der Errichtung eines grenzfreien Binnenmarktes, der den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet.⁷⁵

Zur Schaffung dieses Binnenmarktes sind im EG-Vertrag folgende vier „Grundfreiheiten“ (in der Literatur auch „Marktfreiheiten“ genannt) verankert: der freie Warenverkehr, der freie Personenverkehr, der freie Dienstleistungsverkehr und der freie Kapitalverkehr. Als „fünfte“ Grundfreiheit wird die Sicherung des freien Zahlungsverkehrs angesehen, die in sehr engem Zusammenhang zu den vier anderen Freiheiten steht.⁷⁶

Die Freiheit des Personenverkehrs ist weiter unterteilbar in die Niederlassungsfreiheit (Art. 43ff EGV) und die in § 39 EGV genannte Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die hier vordergründig anzusprechen ist.⁷⁷

⁷⁵ Arndt, S. 134

⁷⁶ Herdegen, S.242, § 15, Rn. 1

⁷⁷ Zukünftig könnte die Niederlassungsfreiheit eine stärkere Bedeutung erlangen, wenn, wie oben unter Kap. 2.3.1 angedeutet wurde, ab 2008 auch nicht rentenversicherungspflichtige Selbständige eventuell förderberechtigt werden.

Nach Artikel § 39 Abs. 1 EGV ist innerhalb der Gemeinschaft die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet. Es wird auf die Mobilität der unselbständig Tätigen Bezug genommen.⁷⁸ Damit Art. 39 Abs.1 EGV Anwendung finden kann, sind eine Reihe von Voraussetzungen und Schrankenbestimmungen zu beachten. Kapitel 3.4 befasst sich deshalb eingehend mit diesen Sachverhalten und überprüft, inwiefern das Territorialitätsprinzip eventuell gegen einzelne Tatbestände verstößt.

3.2.2 Art. 12 EGV

Das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 12 EGV untersagt jede Form der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Dadurch sollen Schlechterstellungen oder Ungleichbehandlungen von eingereisten Ausländern gegenüber den Inländern dieses Staates vermieden werden (Inländergleichbehandlung).⁷⁹ Dabei werden sog. „offene“ Diskriminierungen, die unmittelbar auf die Staatsangehörigkeit abzielen, ebenso geschützt wie „versteckte Diskriminierungen“, die „an solche Umstände anknüpfen, die typischerweise und mehrheitlich bei ausländischen Staatsangehörigen vorliegen“.⁸⁰ Das allgemeine Diskriminierungsverbot wird jedoch von der speziellen Diskriminierung des Art. 39 Abs.2 EGV verdrängt. Art. 39 Abs.2 EGV ist damit *lex specialis* zu Art. 12 EGV.

3.2.3 Art. 18 EGV

Art. 18 EGV bezieht sich auf die Freizügigkeit der Unionsbürger. Personen, die die Unionsbürgerschaft nach Art. 17 EGV besitzen (Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates), haben nach Art. 18 Abs.1 EGV das Recht, sich unter Vorbehalt bestehender Beschränkungen frei im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten zu bewegen und dort aufzuhalten. Die Vorbehalte bilden die speziellen Bedingungen

⁷⁸ *Ders.*, S. 268, § 17, Rn. 2

⁷⁹ *Schäfer*, S. 159

⁸⁰ *Loibl*, S. 32

des Sekundärrechts⁸¹. Danach ist das Aufenthaltsrecht beispielsweise an ein Krankenversicherungsverhältnis (zumeist über einen aufgenommenen Beruf) und dem Vorhandensein von ausreichenden Existenzmitteln gebunden (Art. 7 Abs.1 der Richtlinie 2004/38/EG, Aufenthaltsrecht der Unionsbürger).⁸²

3.2.4 VO 1612/68 als Sekundärrecht

Grundsätzlich lassen sich alle Vorschriften des EU-Rechts in zwei Kategorien einteilen: dem „Primärrecht“ und dem „Sekundärrecht“.⁸³

Das Primärrecht steht in der Rangfolge über dem Sekundärrecht. Somit findet das Sekundärrecht nur Anwendung, wenn „es im Einklang mit dem primären Gemeinschaftsrecht“⁸⁴ steht. Es stellt also eine Konkretisierung des Primärrechts dar.

Das Primärrecht umfasst in erster Linie die Verträge (EAG, EEA, EG, EU und den Nizza-Vertrag)⁸⁵. Ebenso zählen die allgemeinen Rechtsgrundsätze und das Gewohnheitsrecht dazu.⁸⁶

Da die Grundfreiheiten im EG-Vertrag wieder zu finden sind, gehören sie folglich dem europarechtlichen Primärrecht an.⁸⁷

Das Sekundärrecht wird nach Art. 249 Abs.1 EGV aus Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen gebildet, die vom Europäischen Rat, dem Parlament aber auch von der Kommission erlassen wurden.⁸⁸

Die Verordnung 1612/68 ist damit dem Sekundärrecht zuzuschreiben und wird bei der späteren Prüfung des Art. 39 EGV eine nachgeordnete Stellung einnehmen.

⁸¹ Zur Definition des Sekundärrechts vgl. Kap. 3.2.4

⁸² *Loibl*, S. 34

⁸³ *Arndt*, S. 77

⁸⁴ *Ders.*

⁸⁵ *Matjeka/Reich u.a.* S.11

⁸⁶ Dazu auch *Arndt*, S.78;

⁸⁷ *Hobe*, S.74, Rn. 264

⁸⁸ *Ders.*, S.77, Rn. 276ff. Dazu auch *Matjeka/Reich u.a.* S.12ff und *Arndt*, S.79ff

3.3 Die Klagepunkte der Kommission im Einzelnen

3.3.1 Grenzarbeitnehmer mit Einkommenssteuerfreiheit wegen DBA

Der erste und bedeutendste Anklagepunkt bezogen auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit erfasst die Grenzarbeitnehmer (und ihre Ehegatten), die deshalb nicht unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig werden können, weil durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht vollständig dem Wohnsitzstaat zugesprochen wird.⁸⁹

3.3.1.1 Definition des Grenzarbeitnehmers

Eine verbindliche und allgemein gültige Definition von Grenzarbeitnehmern (häufig auch als sog. „Grenzgänger“ bezeichnet) gibt es nicht, da der Begriff unter verschiedenen Gesichtspunkten gesehen werden kann.

Europarechtlich beurteilt gehört das „Grenzgängertum“ zur Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 39 EGV.⁹⁰ Demzufolge sind Grenzgänger sämtliche Arbeitnehmer und Selbständige, die in einem Mitgliedstaat der EU wohnen und in einem anderen Mitgliedsstaat ihren Beruf ausüben, sofern sie mindestens einmal wöchentlich in ihr Heimatland zurückreisen.

Da es im Gemeinschaftsrecht keine Rechtsvorschriften gibt, in denen die Besteuerung eines solchen Grenzarbeitnehmers geregelt ist, bedarf es zwischen den jeweiligen Staaten, zwischen denen der Grenzgänger sich bewegt, klare Vereinbarungen darüber, wer steuerrechtlich als Grenzarbeitnehmer gilt und welchem Vertragsstaat das Besteuerungsrecht zusteht. Eine nachteilige Doppelbesteuerung soll vermieden werden.⁹¹ Diese besonderen Regelungen finden sich in den sog. Doppelbesteuerungsabkommen wieder.⁹²

⁸⁹ Vgl. Kapitel 2.2.3, Fall 2 der Frau B.

⁹⁰ vgl. Anlage 12 Bst. a) „Definition des Grenzarbeitnehmers“

⁹¹ vgl. Anlage 12 Bst. b) „Unterschiedliche Betrachtungsweisen des Grenzgängers“, S.1ff

⁹² vgl. hierzu. Kap. 3.3.1.2

Steuerrechtlich sind Grenzgänger zunächst jene Personen, die in der Nähe einer Grenze wohnen und ihre Arbeit jedoch auf der anderen Seite der Grenze ausüben. Ein regelmäßiges Überschreiten der Staatsgrenze ist daher maßgebend.⁹³

In der Vergangenheit stellte sich die Frage, ob diese Regelmäßigkeit der Grenzüberschreitung täglich stattzufinden hat. Nach heutiger herrschender Meinung „ist das Erfordernis des täglichen Hin- und Herwechsels mit der Praxis nicht zu vereinbaren“.⁹⁴ Deshalb findet innerhalb der DBA häufig die sog. „45-Tage-Regelung“ Anwendung. Diese hält die Grenzgängereigenschaft aufrecht, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr als 45 Tage im Kalenderjahr darauf verzichtet, in seinen Wohnsitzstaat zurückzukehren. Bei der Berechnung dieser Tagesanzahl zählen neben den reinen „Nichtrückkehrtagen“ auch die Tage mit, an denen sich der Arbeitnehmer auf Dienstreisen außerhalb der in den DBA festgelegten „Grenzzonen“ befunden hat. Arbeitsfreie Tage bleiben mit wenigen Ausnahmen unberücksichtigt.

Neben der zeitlichen Gegebenheit des regelmäßigen Grenzüberschreitens ist üblicherweise auch eine örtliche Begrenzung in den DBA vorgesehen. Danach ist Grenzarbeitnehmer nur derjenige, dessen Wohn- und Arbeitsort jeweils in der „Grenzzone“ des Nachbarstaates anzufinden ist.⁹⁵ Ein Handelsreisender, der zwar grenznah wohnhaft ist, jedoch den gesamten Nachbarstaat bereist, ist demzufolge kein Grenzarbeitnehmer, auch wenn er die oben genannte 45-Tage-Regel einhalten würde.

Die Festlegung solcher Grenzzonen erfolgt zumeist durch genaue Entfernungsangaben oder Auflistung der betroffenen Grenzregionen. Die einzelnen DBA sehen hierbei jedoch zahlreiche Variationen dieser beiden Komponenten vor.

Solche Sonderregelungen zur Bestimmung von Grenzgängern werden innerhalb der deutschen DBA nur zu den Staaten Belgien, Frankreich, Österreich und der Schweiz begründet. Die DBA zu Luxemburg, den Niederlanden, Tschechien, Polen und Dänemark enthalten keine besonderen Regelungen.⁹⁶

⁹³ Prokisch in Vogel/Lehner DBA, Art 15 Rn. 129

⁹⁴ Ders., Art 15 Rn. 130

⁹⁵ Ders., Art 15 Rn. 131

⁹⁶ Ders. Art. 15 Rn. 143

Das DBA zwischen der BRD und Frankreich⁹⁷ konkretisiert in Art. 13 Abs.5 lit. a) bis c) die allgemeine steuerliche Grenzgängerdefinition.

Nach Buchstabe a) sind Grenzarbeitnehmer nach diesem Abkommen jene Personen, die im Grenzgebiet eines Vertragsstaates arbeiten und ihre ständige Wohnstätte, zu der sie in der Regel jeden Tag⁹⁸ zurückkehren, im Grenzgebiet des anderen Vertragsstaates liegt. Für diese Personen kommt dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu.

Das Grenzgebiet umfasst nach Buchstabe b) alle Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise höchstens 20 Kilometer von der deutsch-französischen Grenze entfernt liegt.⁹⁹

Buchstabe c) erweitert für die französische Seite das Grenzgebiet um die Grenzdepartements, deren Gebiet ganz oder teilweise höchstens 30 Kilometer von der Grenze entfernt liegt.¹⁰⁰

3.3.1.2 Definition eines Doppelbesteuerungsabkommens

„Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sind völkerrechtliche Verträge, die nach § 2 Abgabenordnung Vorrang vor dem nationalen Recht haben und das Ziel verfolgen, Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Eine Doppelbesteuerung liegt vor, wenn der gleiche Steuerpflichtige wegen des gleichen Steuertatbestandes für den gleichen Zeitraum eine gleichartige Steuer an verschiedene Staaten entrichten muss.“ (Bundesministerium für Finanzen, Monatsbericht 01.2004, S.65).¹⁰¹

Zum Stand 01. Januar 2007 bestehen 89 Abkommen zwischen anderen Staaten und Deutschland auf dem Gebiet der Besteuerung von Einkommen und

⁹⁷ In dieser Arbeit soll exemplarisch das DBA zwischen Frankreich und der BRD eine besondere Aufmerksamkeit im Bezug auf die Grenzgängerproblematik erhalten. Vgl. hierzu auch *Fall 2* aus Kapitel 2.2.3 sowie das nachfolgende Kapitel 3.4

⁹⁸ Kehrt der Grenzgänger nicht jeden Tag zurück, findet die o.g. „45-Tage-Regelung“ Anwendung. Dazu *Rehrmann/Fischer*, S.632 und *Prokisch* in *Vogel/Lehner DBA* Art. 15 Rn.153

⁹⁹ Zur Auflistung der vom DBA erfassten französischen und deutschen Städte und Gemeinden vgl. *Rehrmann/Fischer*, Tabelle S. 635 bis 658; Anmerkung zu Kapitel 2.2.3: Die in *Fall 2* tangierten Städte Kehl und Strasbourg fallen ebenfalls darunter.

¹⁰⁰ *Prokisch* in *Vogel/Lehner DBA*, Art. 15 Rn. 152

¹⁰¹ vgl. *Anlage 13 Bst. a)* „Monatsbericht 01.2004 vom Bundesministerium für Finanzen“, S.65

Vermögen.¹⁰² Um im Rahmen eines solchen Abkommens die doppelte Besteuerung wirksam zu vermeiden, gibt es zwei Alternativen: Entweder der eine der beiden Vertragsstaaten verzichtet komplett auf die Besteuerung des Steuertatbestandes (Freistellungsmethode) oder er rechnet die Steuer des anderen Staates auf seine eigene an (Anrechnungsmethode). Die BRD wendet mit Ausnahme von Zinsen ausländischer Schuldner, Lizenzgebühren ausländischer Lizenznehmer und Dividenden ausländischer Kapitalgesellschaften stets die Freistellungsmethode an. Darüber hinaus macht sie einen sog. Progressionsvorbehalt geltend, der es dem deutschen Fiskus erlaubt, die freigestellten Einkünfte bei der Bemessung der Höhe der Steuerpflicht zu berücksichtigen.¹⁰³

3.3.1.3 Argumentation der EU-Kommission

Die EU-Kommission argumentiert, dass die Altersvorsorgezulage als „soziale Vergünstigung“ i.S.d. Art. 7 Abs.2 der VO 1612/68 anzusehen sei und somit auch nicht einkommenssteuerpflichtigen Grenzarbeitnehmern und deren Ehegatten zustehen müsse. Begründet wird dies damit, dass diese Vergünstigung zum einen immer dann vorläge, wenn aufgrund eines inländischen Wohnsitzes Vorteile für gebietsansässige Personen entstünden. Zum anderen knüpfe sie an die objektive Arbeitnehmereigenschaft an, sodass auch Grenzarbeitnehmer von dem sinkenden Rentenniveau in Deutschland betroffen seien, ohne dass es hierbei auf den inländischen Wohnsitz ankäme. Grenzgänger hätten folglich ebenso wie Inländer ein berechtigtes Interesse an einer Altersvorsorge zum Ausgleich der Rentenkürzungen. Die Regelungen der §§ 79 bis 99 EStG seien somit eine „versteckte“ Diskriminierung und stellten einen Verstoß gegen den Artikel 39 EGV und Artikel 7 Absatz 2 der VO 1612/68 dar.

¹⁰² vgl. Anlage 13 Bst. b) „Stand der DBA, Januar 2007“, S.1f

¹⁰³ Vogel in Vogel/Lehner, Einleitung S.138f, Rn 72-74

3.3.2 Verwendung des geförderten Kapitals für eigene Wohnung

Zweitens sieht die Kommission einen Verstoß gegen geltendes EU-Recht in der Möglichkeit, gefördertes Kapital für eigene Wohnzwecke zu nutzen.

Nach § 92a Abs.1 EStG kann der Zulagenberechtigte das in einem Vorsorgevertrag gebildete und nach § 10a EStG oder §§ 79ff EStG geförderte Kapital in Höhe von insgesamt mindestens 10.000,-€ (maximal 50.000€) unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer zu eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung (Haus oder Eigentumswohnung, folglich keine Mietwohnung) verwenden. Jedoch muss die Wohnung, in Anlehnung an das Territorialitätsprinzip gem. § 1 Abs.1 EStG, im Inland belegen sein.

Die Kommission klagt gegen die Voraussetzung der inländischen Wohnung. Diese Bedingung erlaube es Grenzarbeitnehmern nicht, ihr angespartes Kapital für ein Haus oder eine Eigentumswohnung zu verwenden, welches oder welche sich im Ausland befänden. Dies sei bei Grenzgängern jedoch zu erwarten. Eine Flexibilitätsminderung sei im Gegensatz zu inländischen Riester-Sparern die Folge und führe zu einer Wertminderung dieser sozialen Vergünstigung i.S.d. Art.7 Abs.2 VO 1612/68. Ebenso wie im ersten Klagepunkt sei eine verschleierte Diskriminierung gegeben.

3.3.3 Rückzahlungspflicht der Förderung bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht

Im dritten und letzten Punkt der Anklage prüfte die Kommission die Rückzahlungspflicht bei der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (Folgen der schädlichen Verwendung, vgl. Kapitel 2.2.4) und kam auch hier zu einem nicht europarechtskonformen Ergebnis.

In erster Linie seien Ausländer betroffen, da die Zahl der ausländischen Auswanderer, die nach dem Erwerbsleben in ihre Heimatländer zurückkehrten um

ein Vielfaches höher sei als die Zahl deutscher Rentner, die ins Ausland zögen.¹⁰⁴ Darüber hinaus sei die bestehende Rückzahlungspflicht eine Abschreckung für die Betroffenen, ihren Wohnsitz ins Ausland zu verlegen. Wanderarbeitnehmer würden infolge dieser Regelung von vorneherein keinen Riester-Sparvertrag aufnehmen, um so die Rückzahlungspflicht zu vermeiden. Wie in den anderen zwei Punkten sei auch hier eine versteckte Diskriminierung, hier aus Gründen der Staatsangehörigkeit, gegeben und verletzt wiederum Art. 39 EGV und Art. 7 Abs.2 der VO 1612/68. Darüber hinaus seien auch die Artikel 12 und 18 EGV betroffen.

3.4 Prüfung der Arbeitnehmerfreizügigkeit anhand Fallbeispiel zur Grenzgängerproblematik¹⁰⁵

Der EuGH hat die Klage der Kommission zu prüfen, da ihm gem. Art. 220 EG und Art. 136 EA die Sicherung „der Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages“ obliegt.¹⁰⁶ Derzeit liegt noch kein entsprechendes Urteil vor.¹⁰⁷ Nachfolgend soll daher Art. 39 EGV hinreichend überprüft werden und als Ergebnis die Anwendung bzw. Nichtanwendung dieser Vorschrift ermittelt werden.

Obwohl die Kommission eine allgemeingültige Entscheidung des EuGH erwirken möchte, die sich auf alle Klagepunkte bezieht, soll im Rahmen dieser Arbeit eine konkrete Fallsituation der Prüfung zugrunde liegen, da nur so eine Subsumtion aller Tatbestandvoraussetzungen ermöglicht und ein eindeutiges Ergebnis herbeigeführt wird. Ausgangspunkt zur Thematisierung der Grenzgängerproblematik soll Fall 2 aus Kapitel 2.2.3 sein:

Danach war Frau B. nicht zulagenberechtigt, da sie aufgrund des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens nicht uneingeschränkt einkommenssteuerpflichtig geworden ist. Sie ist aber als Grenzgängerin tätig und fällt somit unter

¹⁰⁴ Anmerkung: Vgl. dazu auch Kapitel 2.3.3. Anhand der Auswanderungsstatistik ist die Behauptung der Kommission rechtmäßig.

¹⁰⁵ Kapitel 3.4.1 bis 3.4.3 entsprechen in ihrem Aufbau dem Prüfungsschema nach *Loibl*, S.94 ff.

¹⁰⁶ *Herdegen*, S. 127, Rn. 91 ff. Dazu auch *Arndt*, S. 53 ff

¹⁰⁷ Bezogen auf den Stichtag 15. Februar 2008

den ersten Klagepunkt der EU-Kommission (Kapitel 3.3.1). Frau B. besitzt ab ihrer Geburt die französische Staatsbürgerschaft.

Es ist daher fraglich, ob sie durch die bestehende Regelung des § 79 i.V.m. den §§ 10a und 1 Abs.1 EStG in ihrer Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 39 EGV verletzt wurde.

3.4.1 Anwendungsbereich des Art. 39 EGV

3.4.1.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Innerhalb des persönlichen Anwendungsbereichs sind zwei Voraussetzungen zu prüfen:

a) Begriff des Arbeitnehmers

Die Begriffsdefinition des Arbeitnehmers (AN) innerhalb der EU ist unerlässlich, da auf ihm das Verständnis des EU-Arbeitsrechts aufbaut.¹⁰⁸

Somit ist der Begriff des AN innerhalb des Art. 39 Abs.1 EGV ausschließlich nach geltendem Gemeinschaftsrecht und nicht nach jeweiligem Staatsrecht eines Mitgliedstaates zu bestimmen.¹⁰⁹ Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung folgende Anhaltspunkte zur Begriffsbestimmung festgesetzt.¹¹⁰

Danach ist ein AN jeder weisungsgebundene (abhängig) Beschäftigter, der für eine gewisse Zeit Leistungen erbringt, die für eine andere Person (Arbeitgeber) einen wirtschaftlichen Wert darstellt und für die er im Gegenzug eine nicht völlig unwesentliche oder untergeordnete Vergütung erhält.¹¹¹ Ob diese Vergütung zum Bestreiten des Lebensunterhaltes ausreicht ist hierbei irrelevant.¹¹² Auch Beamte gelten als AN i.S.d. Art. 39 Abs.1 EGV, soweit sie nicht mit überwiegend hoheitlichen Aufgaben betraut werden.¹¹³

¹⁰⁸ Schiek, S. 183 Rn. 1

¹⁰⁹ Loibl, S. 84

¹¹⁰ EuGH 1988, 3205 („Brown“)

¹¹¹ EuGH, Lawrie Blum, Rn.17, und std. Rspr. Dazu auch Loibl, S.94 und Arndt, S. 164

¹¹² vgl. EuGH, EuZW 2004, 117 („Ninni-Orasche“)

¹¹³ Zuerst EuGH 3.6.1986 – 307/84, Slg. 1986, 1725; dazu auch Schiek, S. 185, Rn. 4, vgl. auch Kapitel 3.4.3.2

Frau S. arbeitet in einem Reisebüro abhängig beschäftigt. Da bereits oben die RV-Pflicht festgestellt worden ist, kann man davon ausgehen, dass ihr Entgelt nicht von untergeordneter Vergütung ist. Sie erfüllt somit die gemeinschaftsrechtliche Arbeitnehmereigenschaft.

b) Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates

Eine weitere Voraussetzung ist die Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedstaat. Dabei genügt es nicht, wenn der AN lediglich Familienangehöriger eines EG-Staatsangehörigen ist. Für diese Personengruppen findet das Sekundärrecht Anwendung.¹¹⁴

Laut Sachverhalt besitzt Frau B. die französische Staatsbürgerschaft. Der Staat Frankreich gehört zu den Mitgliedsstaaten der EU (siehe beispielsweise Art.26 der Satzung des Europarates).

Diese Voraussetzung wird somit eingehalten.

3.4.1.2 Sachlich-räumlicher Anwendungsbereich

Im Mittelpunkt des sachlichen Anwendungsbereiches steht zwingend die Arbeitsaufnahme bzw. Beschäftigung in einem anderen Mitgliedsstaat als dem eigenen Heimatstaat. Art. 39 EGV kann nur dann Anwendung finden, wenn ein so genannter zwischenstaatlicher Bezug gewährleistet ist, also mehr als ein Mitgliedsstaat tangiert wird. Es kommt auf ein „grenzüberschreitendes Element“ an.¹¹⁵ Folglich werden rein staatsinterne Sachverhalte nicht erfasst.¹¹⁶

Um jedoch in einem anderen Mitgliedsstaat eine Beschäftigung suchen und auch ausüben zu können, muss sich der Arbeitnehmer auf ein Aufenthalts- und Bewegungsrecht berufen können. Durch die Verordnung 1612/68 EWG über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft sowie die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen

¹¹⁴ Loibl, S. 94

¹¹⁵ Hobe, S. 185, Rn. 616ff

¹¹⁶ Loibl, S.94

wurde dieses Recht sekundärrechtlich ausgestaltet.¹¹⁷ Somit ist kein Vorrang dieser Bestimmungen zum primärrechtlichen Bewegungs- und Aufenthaltsrecht, welches sich unmittelbar aus Art. 39 Abs.1, Abs.3 lit.b bis lit.d EGV ergibt, gegeben. Vielmehr sollen die Verordnung 1612/68 und die Richtlinie 2004/38/EG die Anwendbarkeit des Art. 39 EGV konkretisieren und ergänzen.¹¹⁸

Art. 1 der VO 1612/68 regelt die freie Berufswahl und –ausübung. Nach Abs.1 ist jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates berechtigt, ungeachtet seines Wohnortes eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen EU-Staates nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufzunehmen und auszuüben. Abs. 2 begründet die Gleichstellung zu den Inländern bezogen auf den Zugang zu verfügbaren Arbeitsstellen.

Der räumliche Schutzbereich des Art. 39 EGV findet sich im Anwendungsbereich des EG-Vertrages wieder. Nach Art. 299 Abs.1 EGV umfasst dieser das gesamte Hoheitsterritorium der Mitgliedsstaaten.

In diesem Sachverhalt ist der zwischenstaatliche Bezug gegeben. Auf der einen Seite ist Frankreich als Wohnsitz- und Besteuerungsstaat der Frau B. beteiligt, auf der anderen Seite ist seitens der BRD das steuerrechtliche Territorialitätsprinzip und somit auch die Riester-Rentenfähigkeit involviert.¹¹⁹ Außerdem befindet sich der Arbeitsort der Frau B. in der BRD. Sie bewegt sich zwischen Kehl und Strasbourg innerhalb europarechtlichem Hoheitsgebiet.

Auf sekundärrechtlicher Seite wird bei Frau B. das Bewegungsrecht durch Art.1 Abs.1 VO 1612/68 in dergestalt konkretisiert, dass sie als Französin die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und somit zur freien Berufsausübung in einem anderen Mitgliedsstaat (Deutschland) berechtigt ist. Ein mehr als dreimonatiges Aufenthaltsrecht i.S.d. Art. 7 Abs.1 Bst. a) der

¹¹⁷ *Haratsch/Koenig u.a.*, S.319, Rn. 768

¹¹⁸ *Ders.*, S.320

¹¹⁹ Dies wurde jedoch erst mit dem Umzug der Frau B. von Kehl nach Frankreich möglich. Vorher hätte die Riester-Rentenfähigkeit ohne Einwände vorgelegen und Frau B. hätte nicht als Grenzgängerin gegolten, da ihr Wohnsitz in Deutschland lag.

RL 2004/38/EG ist ebenfalls zu bejahen, da Frau B. als europäische Staatsbürgerin die Unionsbürgerschaft i.S.d. Art. 1 i.V.m. Art. 2 Ziff.1 RL 2004/38/EG inne hat und somit die gemeinschaftsrechtliche Arbeitnehmereigenschaft erfüllt.

3.4.2 Verstoß gegen Art. 39 EGV

Damit die von der BRD vorgesehene Voraussetzung der uneingeschränkten Einkommenssteuerpflicht zur Riester-Rentenfähigkeit tatsächlich ein Verstoß gegen Art. 39 EGV begründet, muss zwingend eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes oder des allgemeinen Beschränkungsverbotes dieser Vorschrift vorliegen.

3.4.2.1 Diskriminierungsverbot des Art. 39 EGV

Das Diskriminierungsverbot knüpft in seinem Kern an den „Grundsatz der Inländergleichbehandlung“ an (Art. 39 Abs.2 EGV).¹²⁰ Damit sind EG-Staatsangehörige in ihrer Behandlung den Inländern des jeweiligen Staates gleichzustellen. Das Diskriminierungsverbot ist in eine offene (unmittelbare) und in eine versteckte (indirekte) Diskriminierung zu unterteilen.¹²¹

Eine *offene Diskriminierung* ist dann gegeben, wenn eine Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Betroffenen vorliegt.¹²² Das heißt der Betroffene muss eine andere Staatsbürgerschaft besitzen als jene, die im entsprechenden Mitgliedsstaat (nicht Herkunftsstaat) gilt. Andernfalls wäre wiederum ein rein staatsinterner Sachverhalt gegeben.

Auf Seiten des Sekundärrechts wird dieses Gleichbehandlungsgebot in der VO 1612/68 präzisiert. Die Art. 1 bis 6 dieser VO schaffen gleiche Zugangsvoraussetzungen zur Beschäftigung, während die Art. 7 bis 9 der VO 1612/68 eine gleiche Ausübung des Berufes gewährleisten und auf Arbeitnehmer

¹²⁰ Loibl, S.95; Hobe, S.187, Rn. 625

¹²¹ Herdegen, S. 269, Rn. 4

¹²² Doerfert, S.97f

abzielen, die aus Berufszwecken in einen anderen Staat einreisen (sog. Wanderarbeitnehmer).¹²³ Art. 7 Abs.2 hat für die Grenzgängerproblematik bei der Riester-Rente eine besondere Bedeutung. Danach genießt ein ausländischer Arbeitnehmer im Tätigkeitsstaat die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer. Darunter fallen sämtliche Vergünstigungen, für die Inländer aufgrund ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer oder ihres inländischen Wohnsitzes einen Anspruch geltend machen können, beispielsweise die Ausbildungsförderung, das Kindergeld oder das Ehegattensplitting.¹²⁴ Da die Riester-Rente durch das Territorialitätsprinzip innerhalb der unbeschränkten Einkommenssteuerpflicht einen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt voraussetzt, kann sie als eine derartige Vergünstigung angesehen werden. Steuerliche Aspekte sind in der Zulagenförderung und der Steuerminderung nach § 10a EStG zu sehen. Soziale Gesichtspunkte spiegeln sich in der Zielsetzung der Riester-Rente wider, die der Gesetzgeber vor allem zum Ausgleich der Rentenkürzungen, zur Verringerung der Versorgungslücke im Alter und allgemein zum Aufbau einer Altersvorsorge eingeführt hat. Die EU-Kommission betont jedoch die Irrelevanz der exakten Definition der Riester-Rente als steuerliche oder soziale Vergünstigung i.S.d. Art.7 Abs. 2 VO 1612/68. Schließlich steht ausländischen Arbeitnehmer ohnehin beides zu.¹²⁵

Darüber hinaus werden von Art. 39 Abs.2 EGV auch alle *versteckten Diskriminierungen* erfasst, die von der Staatsangehörigkeit als solche losgelöst zu betrachten sind.¹²⁶ Hierbei sind alle Tatbestände angesprochen, die unter regelmäßigen Umständen nur Inländer erfüllen, beispielsweise das Beherrschen der Landessprache als berufliche Zugangsvoraussetzung.¹²⁷ Aber auch aus der Staatsangehörigkeit resultierende (zu erwartende) Merkmale fallen darunter, vorwiegend der Herkunfts- oder Wohnort.¹²⁸ Der EuGH hat mit seinem Urteil im

¹²³ Haratsch/Koenig u.a., S. 325, Rn. 781 und Hobe, S.190f Rn. 636-637

¹²⁴ Ders.

¹²⁵ Vgl. Anlage 11, „EU-Kommissionsklage in der Rs. 2007/C199/30“

¹²⁶ Doerfert, S.97f

¹²⁷ Loibl, S. 95

¹²⁸ Herdegen, S.269, Rn. 4

Fall *Schumacker* bestimmt, dass eine versteckte Diskriminierung immer dann zu bejahen ist, wenn „nationale Rechtsvorschriften eine Unterscheidung aufgrund des Kriteriums des Wohnsitzes treffen [...], da Gebietsfremde meist Ausländer sind“.¹²⁹

Somit erfolgt seitens des EuGH eine automatische Unterstellung einer versteckten Diskriminierung in den Fällen, in denen eine Regelung an die Voraussetzung eines Wohnsitzes anknüpft. Der Nachweis der tatsächlichen Benachteiligung ist vom Betroffenen nicht mehr zu erbringen.¹³⁰

Die EU-Kommission hat sich das Diskriminierungsverbot zu ihrem Hauptklageargument gemacht (vgl. oben). In allen drei Anklagepunkten, also zum einen die Grenzgänger betreffend, die in ihrem Heimatland wohnen und eventuell das Riester-Sparvermögen gerne für eine Wohnung in ihrem Staat verwenden würden und zum anderen all diejenigen, die nach ihrem Erwerbsleben in ihr Heimatland zurückziehen würden, sei aufgrund des Herkunftslandes eine versteckte Diskriminierung gegeben. Nach der eben genannten Definition ist dies nicht zu verneinen. Jedoch sind weitere Voraussetzungen (Rechtfertigungen) zu erfüllen¹³¹.

Zur Präzisierung des Diskriminierungsverbotes zieht die Kommission ebenso geltendes Sekundärrecht heran und stützt ihre Klage besonders auf das Recht der Gewährung von sozialen und steuerrechtlichen Vorteilen auch für ausländische Arbeitnehmer nach Art. 7 Abs.2 VO 1612/68.

In diesem Sachverhalt kann von einer offenen Diskriminierung nicht gesprochen werden. Die unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht als Zugangsvoraussetzung zur Riester-Fähigkeit betrifft Deutsche wie Ausländer gleichermaßen. Beide Personengruppen müssen sich während der Anspar- und Auszahlungsphase im Inland aufhalten. Frau S. kann also wegen ihrer französischen Staatsbürgerschaft keine offene Diskriminierung gegenüber der BRD geltend machen.

Eine versteckte Diskriminierung im Fall der Frau S. könnte dadurch gegeben sein, dass sie aufgrund ihrer französischen Staatsbürgerschaft ihren Wohnsitz im

¹²⁹ *EuGH*, Rs. C-279/93, Slg. 1995, I-225, Ziff. 28

¹³⁰ *Schaier*, S. 280

¹³¹ Vgl. *Kapitel 3.4.3*

Staatsgebiet Frankreichs hat. Als Grenzgängerin ist dies auch zu erwarten. Im Gegensatz dazu wird ein inländischer Wohnsitz üblicherweise von Deutschen gegeben sein. Auf diesen kommt es jedoch zwingend bei der Zulagenberechtigung nach § 79 EStG an. Weiterhin verbietet das DBA die Heranziehung der Frau B. zur deutschen Einkommenssteuerpflicht, da dieses Recht allein dem Wohnsitzstaat zufällt. In Anlehnung an die EuGH-Rechtsprechung im Fall Schumacker soll eine versteckte Diskriminierung angenommen werden. Letztlich wird es jedoch Auslegungssache des EuGH sein, ob die uneingeschränkte Einkommenssteuerpflicht eine versteckte Diskriminierung verkörpert. Denn Art.39 EGV zielt in seiner Intention auf „den freien Zugang zu einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat“ ab.¹³² Dieser Zugang wird jedoch nicht durch die Bestimmungen der Riester-Fähigkeit negativ beeinflusst. Das ergibt sich in diesem Sachverhalt daran, dass Frau B. auch nach ihrem Wegzug aus Deutschland keinerlei Probleme hatte, ihren Beruf weiter fortführen zu können. Auch andere Berufsmöglichkeiten werden wegen fehlender Riester-Fähigkeit nicht verschlossen sein.

Bereits oben ist festgestellt worden, dass die Riester-Rente bzw. zunächst die Förderung nach §§ 79 ff. EStG als „Vergünstigung“ des Art. 7 Abs.2 VO 1612/68 anzusehen ist. Somit steht das Sekundärrecht in dieser Hinsicht nicht im Widerspruch zur eben festgestellten primärrechtlichen Diskriminierung sondern untermauert diese vielmehr. Die Benachteiligung der Frau B. gegenüber Inländern und ein möglicher Verstoß gegenüber dem Art. 39 EGV wird dadurch besonders deutlich.

3.4.2.2 Allgemeines Beschränkungsverbot

Seit der Rechtsprechung im Fall *Bosman*¹³³ ist im Rahmen des Art. 39 EGV neben dem oben beschriebenen Diskriminierungsverbot darüber hinaus auch das sog. allgemeine Beschränkungsverbot zu prüfen.¹³⁴ Dies hat die Bedeutung, dass auch nichtdiskriminierende Regelungen eines Staates keine Anwendung finden dürfen, wenn sie einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit darstellen.¹³⁵ Auch

¹³² Doerfert, S.97

¹³³ EuGH, Rs. C-415/93 („Bosman“)

¹³⁴ Arndt, S. 170

¹³⁵ Loibl, S.95.

hierbei ist die grenzüberschreitende Verknüpfung zu einem anderen Mitgliedstaat unbedingt erforderlich.

Infolge dessen wird ebenso wie bei der Warenfreiheit nach Art. 28 EGV die Anwendung der Keck- und Cassis- Rechtsprechung zum Tragen kommen¹³⁶. Der EuGH hat im Fall *Bosman* allerdings klargestellt, dass „bloße Modalitäten der Arbeit“ nicht unter das allgemeine Beschränkungsverbot fallen, was letztlich der Keck-Rechtsprechung entspricht.¹³⁷ Somit ist die Prüfreihefolge in dergestalt einzuhalten, dass die Cassis-Formel¹³⁸ erst dann geprüft wird, wenn nach der Keck-Rechtsprechung¹³⁹ weiterhin ein Verstoß nach Art. 39 EGV gegeben ist.

Vorab ist jedoch zwingend eine konkrete Beeinträchtigung der Arbeitnehmerfreizügigkeit zu ermitteln. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Rechtsprechung zum Fall *Bosman*:

„Bestimmungen, die einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats daran hindern oder davon abhalten, sein Herkunftsland zu verlassen, um von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, stellen daher Beeinträchtigungen dieser Freiheit dar, auch wenn sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Arbeitnehmer Anwendung finden.“ (EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, Rn. 96)

Eine solche Beeinträchtigung kann bei der Beurteilung des Territorialitätsprinzips im Rahmen der Grenzgängerproblematik nicht festgestellt werden. Dies ist letztlich auch an der Argumentation der Kommission ersichtlich, die das allgemeine Beschränkungsverbot in allen drei Klagepunkten unerwähnt lässt. Die Zugangsvoraussetzungen zur Riester-Rente hindern den EU-Staatsbürger und potentiellen Zuwanderer (eventuell Grenzgänger) zu keinem Zeitpunkt, aus Gründen der Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik einzureisen bzw. aus seinem Heimatstaat zu diesem Zwecke auszureisen. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.¹⁴⁰

¹³⁶ Zu den beiden Rechtsprechungen vgl. *Loibl*, S. 84

¹³⁷ *Ders.*, S. 95

¹³⁸ *EuGHE* 1979, 649

¹³⁹ *EuGH EuZW* 1993, 770

¹⁴⁰ Eine Subsumtion zum Fallbeispiel entfällt aus diesem Grund. Die „Keck“- und „Cassis“-Rechtsprechung sind folglich ebenfalls zu vernachlässigen.

Inländische Grenzgänger¹⁴¹ bleiben i.d.R. uneingeschränkt steuerpflichtig, scheitern jedoch wegen fehlender Rentenversicherungspflicht an der Riester-Fähigkeit. Bei deutschen Inländern, die auswandern, ist stets auf den Auswanderungsstaat abzustellen. Wandern Deutsche in Staaten aus, die weder an die BRD angrenzen noch zu den EU-Staaten zählen, wäre das Beschränkungsverbot grundsätzlich erfüllt, jedoch scheitert es bereits an der „grenzüberschreitenden Verbindung“ zu einem Mitgliedstaat. Diejenigen Personen, die in europäische Staaten auswandern¹⁴² und keine Grenzgänger sind, können sich zwar ebenso auf das Beschränkungsverbot berufen, die fehlende Rentenversicherungspflicht zum Zugang zur Riester-Rente kann dadurch jedoch nicht geheilt werden. Bei der späteren Prüfung des § 95 EStG wird diese Problematik erneut aufgegriffen.¹⁴³

Frau B. ist in ihrer Freizügigkeit, in Deutschland zu arbeiten, durch das Territorialitätsprinzip weder gehindert, noch hat es sie davon abgehalten, in Deutschland nach ihrer Wohnsitznahme in Frankreich weiter ihrer Beschäftigung nachzugehen.

3.4.3 Rechtfertigung nach Art. 39 Abs. 3 und 4 EGV (Schranken)

Als Zwischenergebnis liegt bisher aufgrund der versteckten Diskriminierung ein Verstoß seitens der BRD gegen Art. 39 EGV vor. Dieser könnte jedoch seine Rechtfertigung in den Vorbehalten des Abs.3 und des Abs.4 finden.

3.4.3.1 Vorbehalt nach Art. 39 Abs. 3 EG

Hierbei geht es um den Vorbehalt der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit, der lediglich Beschränkungen im Rahmen der Ein- und Ausreise

¹⁴¹ Deutsche mit grenznahem Arbeitsplatz in an die BRD angrenzenden Ländern.

¹⁴² Vgl. Anlage 6 „Umfrage zum Auswanderungswillen“, S.3. In der Allensbacher Umfrage stehen west- und südeuropäische Länder mit 23 Prozent an erster Stelle.

¹⁴³ Vgl. Kap. 3.5.1

rechtfertigt, nicht hingegen bei Bedingungen der Arbeit.¹⁴⁴ Grundsätzlich obliegt es den Mitgliedsstaaten, die notwendigen Voraussetzungen zum Vorliegen solcher Beeinträchtigungen zu definieren. Jedoch ist eine enge Auslegung seitens des EuGH durch folgende vier Prinzipien gegeben¹⁴⁵:

Der Sachverhalt muss erstens die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit eines Mitgliedstaates betreffen.

Ein Staat kann sich zweitens nur dann auf den Vorbehalt nach Abs.3 berufen, wenn „eine tatsächliche und hinreichend schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben ist, die ein Grundinteresse der Gemeinschaft berührt“ (Arndt, S.170).¹⁴⁶

Es ist also auf das subjektive Verhalten eines Individuums abzustellen.¹⁴⁷ Verhaltensweisen stellen jedoch dann keine außerordentliche Gefährdung dar, wenn der betreffende Staat bei Inländern keine oder zumindest keine ähnlichen Sanktionen vorsieht.¹⁴⁸

Seitens der Beschränkung wegen der Gesundheit gilt ebenfalls, dass eine gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorhanden sein muss, die von Grundinteresse für die Gesellschaft ist.¹⁴⁹ Die Gründe, die in einem solchen Fall die Einreise bzw. Ausreise europarechtlich zulassen, sind in der Richtlinie 38/2004/EG genannt. Nach Art. 29 Abs.1 dieser Vorschrift sind dies alle Krankheiten mit epidemischem Potenzial i.S.d. einschlägigen Rechtsinstrumente der Weltgesundheitsorganisation und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats getroffen werden.

Die dritte Vorgabe des EuGH ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der auf die Inländergleichbehandlung abzielt (siehe oben). Eine Maßnahme unterliegt nur

¹⁴⁴ Abschließende Aufzählung in Abs.3. Abs. 2 bleibt davon unberührt. Hierzu *Loibl*, S.97

¹⁴⁵ *Ders.*

¹⁴⁶ *EuGHE* 1977, 1999 (Bouchereau)

¹⁴⁷ Vgl. *EuGH*, Rs. 67/74, Slg. 1975, 297 Rn. 5-7; dazu auch *Hobe*, S.189, Rn. 632

¹⁴⁸ Vgl. *EuGH*, Slg. 1982, 1665 (Adoui); und *Arndt*, S. 171

¹⁴⁹ *Hobe*, S. 189, S.633

einer gewissen Verhältnismäßigkeit, wenn auch bei einem Inländer identische Schritte unternommen werden.¹⁵⁰

Als letzten Punkt müssen auch die Gemeinschaftsgrundrechte eingehalten sein.

Es kann unumstritten zu dem Ergebnis gekommen werden, dass die Regelungen zur Riester-Rentenfähigkeit und das Territorialitätsprinzip von der Regierung nicht als rechtfertigender Vorbehalt nach Art.39 Abs.3 EGV angesehen werden kann, da die Ordnung und Sicherheit des Landes sowie die Gesundheit der Bürger in keinsten Weise auch nur berührt werden.

Im Fall der Frau B. wäre weiterhin eine versteckte Diskriminierung und somit ein Verstoß gegen Art. 39 EGV gegeben.

3.4.3.2 Vorbehalt nach Art. 39 Abs.4 EG

Art. 39 Abs.4 EGV stellt klar, dass eine Freizügigkeit der Arbeitnehmer bei Beschäftigungen in der öffentlichen Verwaltung nicht vorliegt. Man spricht hier auch von der Bereichsausnahme für die öffentliche Verwaltung.¹⁵¹ Diese Ausnahmeregelung soll die besondere Loyalitätsbindung, die in der Staatsangehörigkeit (Deutsche i.S.d. Art. 116 Grundgesetz) begründet liegt, als Zugangsvoraussetzung für bestimmte staatliche Ämter sicherstellen.¹⁵² Der EuGH hat dazu allerdings wiederum eine enge Auslegung getroffen. Lediglich die Tätigkeiten mit der tatsächlichen Ausübung hoheitlicher Gewalt werden erfasst. Beispielsweise fallen Polizei- und Militärbeamte darunter sowie Richter, nicht jedoch Professoren, Ärzte oder Lehrer.¹⁵³ Die drei zuletzt genannten Personengruppen sind sehr wohl Arbeitnehmer i.S.d. Abs.1.

Es wurde bereits oben festgestellt, dass Frau B. als Arbeitnehmerin gilt. Somit ist ein Vorbehalt aufgrund der Ausübung eines hoheitlichen Amtes nicht ersichtlich.

¹⁵⁰ *Loibl*, S.97

¹⁵¹ *Schäfer*, S.194

¹⁵² *Herdegen*, S. 272, Rn. 14

¹⁵³ *Herrmann*, S. 53, Rn. 173

3.4.4 Ergebnis der Prüfung

Unter der Voraussetzung, dass bei Grenzgängern eine versteckte Diskriminierung in der Wohnsitznahme im Herkunftsland zu sehen ist, liegt eine Verletzung des Art. 39 EGV in Sachverhalten wie diesen durchaus vor, wenn die anderen Tatbestände, insbesondere der persönliche und sachlich-räumliche Anwendungsbereich, gegeben sind. Sekundärrechtlich entgeht ausländischen Grenzgängern die Riester-Rente bzw. Riester-Förderung als „soziale Vergünstigung“ i.S.d. Art. 7 Abs.2 der VO 1612/68.

Frau B. ist somit in ihrem Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit durch die Anwendung des § 1 Abs.1 EStG verletzt worden. Das darin enthaltene Territorialitätsprinzip stellt also eine europarechtswidrige Zugangsvoraussetzung zur Riester-Fähigkeit dar.

Diese Fall-Lösung hängt in der Praxis letztlich von der Sichtweise und Argumentation des EuGH ab. Sieht dieser dennoch keinen Anhaltspunkt für eine versteckte Diskriminierung bei Grenzgängern, so würde die Durchsetzung dieses Klagepunktes voraussichtlich scheitern. Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des EuGHs ist dies jedoch sehr unwahrscheinlich (vgl. *Schumacker-Urteil*).

3.5 Beurteilung der Rückzahlungspflicht bei schädlicher Verwendung bezogen auf ihre Europarechtskonformität

Die Kommission sieht neben den Grenzgängern ebenfalls jene Personen als benachteiligt an, die aufgrund ihres Wohnsitzwechsels im Alter nicht mehr uneingeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind und somit der Rückzahlungspflicht nach § 95 Abs.1 i.V.m. § 93 Abs.1 EStG unterliegen. Ob es sich dabei um einen ausländischen Wanderarbeiter oder einen deutschen, ausgewanderten Altersrentner handelt bedarf in den folgenden Überlegungen keiner Differenzierung. Es ist also zu klären, ob § 95 EStG gegen die Art. 39, 12 und 18 EGV verstößt.¹⁵⁴

¹⁵⁴ Kap. 3.5.1 bis 3.5.3 sind eine Anlehnung an die Dissertation von *Schaier*. Dazu *Ders.* S.276 ff.

3.5.1 Verstoß des § 95 EStG gegen Art. 39 EGV

Eine offene Diskriminierung kann nicht in Betracht kommen, da von der Rückzahlungspflicht Ausländer genauso betroffen sind wie Inländer. Eine Ungleichbehandlung aufgrund einer nichtdeutschen Staatsbürgerschaft ist somit nicht gegeben. Dagegen kann jedoch eine versteckte (mittelbare) Diskriminierung wegen der Anknüpfung an einen inländischen Wohnsitz bejaht werden.¹⁵⁵

Grundsätzlich wäre das Beschränkungsverbot nicht mehr zu prüfen. Trotzdem soll es wegen seiner Fragwürdigkeit kurz angesprochen werden.

Die Rückzahlung der Riester-Fördergelder wird erst in der Ruhestandsphase fällig. Ob dadurch im aktiven Erwerbsleben eine Beeinträchtigung der Freizügigkeit gegeben ist, bleibt fraglich. Zwei Argumente sollen dies jedoch unter Beweis stellen.¹⁵⁶

Zum einen wird der Beschluss auszuwandern auch mit der Überlegung verbunden sein, nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben in diesem Staat wohnhaft zu bleiben. Dies ergibt sich aus Art. 39 Abs.3 lit. d) EGV und der VO 1251/71, die den Wanderarbeitnehmern ein Verbleiberecht nach dem Beschäftigungsende einräumen. Zum anderen ist die Rückzahlungspflicht nach § 95 EStG grundsätzlich sofort, das heißt mit Wegzug, zu erfüllen. Erst durch Antrag kommt es zur Stundung. Somit ist eine faktische Wirkung der Rückzahlungspflicht bereits während des Erwerbslebens als gegeben anzusehen. Eine weitere Belastung ist auch darin zu sehen, dass diejenigen, die aufgrund eines fehlenden Stundungsantrages die Rückzahlungssumme sofort entrichten müssen, bei späterer Wiederbegründung eines inländischen Wohnsitzes keinerlei Ansprüche auf diese Beträge mehr haben.¹⁵⁷

Wie bereits in Kapitel 3.4.2.2 dargestellt wurde ist eine Beeinträchtigung des Freizügigkeitsrechts nur in den Fällen gegeben, in denen die Auswanderer eine Beschäftigung im EU-Ausland aufnehmen, darüber hinaus nicht wieder nach Deutschland zurückkehren und sich auch eine tatsächliche Schlechterstellung gegenüber Inländern, die die Riester-Rente nachgelagert zu versteuern haben,

¹⁵⁵ vgl. *Schumacker-Urteil*, Kap.3.4.2.1

¹⁵⁶ *Schaier*, S.281

¹⁵⁷ *Ders.* S. 281 Fn. 754

ergibt. Diese Schlechterstellung ist fragwürdig und letztlich im Einzelfall von steuerrechtlicher Seite her zu prüfen. Im Normalfall herrscht Gleichgewicht zwischen der pauschalen 15%igen Rückzahlungspflicht in der Auszahlungsphase und dem seit 2005 geltenden Eingangssteuersatz von 15%. Förderberechtigte, die aufgrund von sehr geringen gesetzlichen Renten oder hohen Krankheitskosten keine oder nur geringe Einkommenssteuern zahlen, sind ebenso wie diejenigen, die negative Einkünfte aus Vorjahren als Verlustvortrag in Ansatz bringen können, dann benachteiligt, wenn sie wegen fehlendem inländischen Wohnsitz nach § 95 EStG 15 Prozent ihrer Riester-Rente zurückzahlen müssten, obwohl die gleiche Zusatz-Rente im Inland ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreit wäre.

Ein anderer Aspekt betrifft die Folgen der Doppelbesteuerungsabkommen. Soweit nach einem solchen Abkommen die Besteuerung dem Wohnsitzstaat zugesprochen wird und die Gesetzgebung dieses Staates (ebenso wie Deutschland) die Einkünfte aus einer Zusatzvorsorge als steuerpflichtige Einkünfte definiert, liegt eine starke Belastung vor. Dies hätte nämlich für den Riester-Sparer die Folge, dass zum einen der deutsche Fiskus wegen der schädlichen Verwendung 15 % der Riester-Rente zurückfordert und darüber hinaus der Wohnsitzstaat die verbleibende Summe weiterhin seinen Besteuerungsgesetzen unterwerfen darf.¹⁵⁸

Eine Beeinträchtigung ist somit in jedem Fall für alle Riester-Sparer gegeben, die aus Deutschland verziehen.

Als Ergebnis kann also festgehalten werden, dass § 95 EStG in den Schutzbereich des Art. 39 EGV eingreift und somit aufgrund der versteckten Diskriminierung und der Missachtung des Beschränkungsverbot es eine Verletzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit gegeben ist.¹⁵⁹

¹⁵⁸ Siehe hierzu die Art. 10, 11, 18, 21 OECD-MA. Dazu *Schaier*, S. 283

¹⁵⁹ Rechtfertigungsgründe liegen nach *Schaier* nicht vor. Zu deren ausführlicher Prüfung vgl. *Ders.* S. 287 ff

3.5.2 Verletzung des Art. 12 EGV

Im vorangegangenen Kapitel wurde innerhalb der Prüfung des Art. 39 EGV festgestellt, dass eine versteckte Diskriminierung aufgrund des Wohnsitzes gegeben ist. „Dieses restriktive Eingriffs-Verständnis des EuGH findet auch im Hinblick auf den Schutzbereich des Art. 12 EGV Anwendung“ (Schaier, S.287). Eine Verletzung des allgemeinen Diskriminierungsverbots ist somit zu bejahen. Art. 39 EGV ist jedoch vorrangig vor Art.12 EGV (*lex specialis*), welcher nur die EU-Bürger schützt, die wegziehen, ohne dass Erwerbsgründe dazu veranlasst haben.

Eine Rechtfertigung ergibt sich auch hier nicht, da die Steuerausfälle der BRD aufgrund des Wegzugs von Riester-Sparern keine bedeutend nationalen oder gemeinschaftlichen Interessen verkörpern.¹⁶⁰

3.5.3 Beurteilung des Art. 18 EGV

Art. 18 EGV ist nicht an die Erwerbsabsicht gebunden und stellt somit einen erweiterten Schutzbereich zu Art. 39 EGV dar.¹⁶¹ Es sind somit alle EU-Bürger tangiert, die ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedsstaat verlegen und in Deutschland einen Riester-Vertrag aufgenommen haben.

Eine Verletzung des Art. 18 EGV ist damit gegeben. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

3.6 Prüfung des § 92a EStG hinsichtlich des inländischen Wohnsitzes auf einen möglichen Verstoß nach Art.39 EGV

Der letzte Klagepunkt der Kommission findet derzeit noch keine praktische Anwendung und stellt ein europarechtliches Zukunftsproblem dar. § 92a EStG fordert nämlich einen in den Vertrag mindestens eingezahlten Betrag von 10.000,-

¹⁶⁰ Ders. S. 291

¹⁶¹ Ders. S. 286

Euro (einschließlich Zulagen und Steuerersparnisse nach § 10a EStG). Die Riester-Rente wurde 2002 eingeführt. Gem. § 86 Abs. 1 S.1 EStG wird als Mindesteigenbeitrag für 2002 und 2003 ein Prozent, für 2004 und 2005 zwei Prozent, für 2006 und 2007 drei Prozent und ab 2008 vier Prozent der erzielten, beitragspflichtigen Einnahmen i.S.d. SGB VI¹⁶² gefordert, höchstens jedoch die in § 10a EStG genannten Beträge. Hiervon sind jedoch die Zulagen zu subtrahieren, um den tatsächlichen Eigenbeitrag zu errechnen.

Folglich kann ein Riester-Sparer, der seit 2002 jährlich stets den Höchstbeitrag (einschließlich Zulagen) in seinen Riester-Rentenvertrag eingezahlt hat, derzeit noch keine 10.000,-€ in seinem Vertrag angespart haben.¹⁶³ Selbst die jährlich anfallenden Zinsen und Wertsteigerungen, die je nach Riester-Produkt unterschiedlich hoch sein können, werden den in § 92a EStG genannten Mindestbetrag im Jahr 2008 nicht zustande kommen lassen. Dies liegt auch an den Abschluss- und Vertriebskosten. Diese müssen bei Verträgen, die bis 31.12.2004 abgeschlossen wurden, auf eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren verteilt werden und haben zur Folge, dass der eingezahlte Höchstbetrag nicht zu 100 Prozent in den Vertrag einfließt. Bei ab dem 01.01.2005 abgeschlossenen Verträgen verkürzt sich diese Zeit sogar auf fünf Jahre, sodass diese Riester-Verträge im Jahr 2008 zum einen den Wert von 10.000,- € allein zeitlich betrachtet nicht einmal annähernd erreichen können, zum anderen werden die Vertriebskosten seit der Riester-Renteneinführung nicht gesunken sein, sodass in den ersten fünf Jahren der prozentuale Abzug für die Kosten ungefähr doppelt so hoch ist als bei den Altverträgen vor 2005.

Jedoch werden die ersten Riester-Sparer in wenigen Jahren im Besitz eines Altersvorsorgevertrages sein, der die Höhe von 10.000,- Euro überschritten hat.

Ab diesem Zeitpunkt wird die Verwendungsmöglichkeit des § 92a nach und nach immer größere Bedeutung erlangen können, sodass die EU-Kommission richtigerweise frühzeitig darauf hinarbeitet, die Regelung seitens der BRD

¹⁶² bezogen auf die Beschäftigten gem. § 1 S.1 Nr.1 SGB VI. Maximal bis zur jeweiligen BBG, da nur bis zu diesem Betrag Beiträge zur RV fällig sind.

¹⁶³ Die Möglichkeit der Überzahlung über den maximalen Förderbetrag hinaus soll nicht gegeben sein. Es müsste zudem eine unwahrscheinlich hohe Überzahlung stattgefunden haben, damit seit 2002 10.000,- Euro in den Vertrag fließen konnten. Es ist in der Praxis Aufgabe der Riester-Renten-Anbieter, ihre Kunden vor Vertragsabschluss über die für sie bestmögliche Förderung zu informieren und zwecklose Zahlungen im Kundeninteresse zu vermeiden. Dazu kann der zertifizierte Altersvorsorgevertrag Höchstbeträge aufweisen. Vgl. *Preißer*, S. 239, Rn 92.

eventuell abändern lassen zu können. Bei der Prüfung des Art. 39 EGV wird zweifelsfrei eine versteckte Diskriminierung gegeben sein, da § 92a EStG nicht nur beiläufig, sondern hauptsächlich bei seiner Anwendung auf eine inländische Wohnung oder ein inländisches Haus abzielt. Grenzgänger werden diese Voraussetzung jedoch allein aufgrund ihrer Wesensart nicht erfüllen und sind somit in ihrer Freizügigkeit als Arbeitnehmer beeinträchtigt.

Parallelen zum möglichen Ausgang dieses Streitpunkts können auch in der Rechtssache C-152/05 gesehen werden.¹⁶⁴ Dabei klagte die Kommission gegen die Vorschrift des § 2 Eigenheimzulagengesetzes (EigZulG), nachdem eine Begünstigung in Form einer Eigenheimzulage nur zur Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung gewährt wird¹⁶⁵. Die Klage stützte sich auf die Art. 18, 39 und 43 EGV. Der Europäische Gerichtshof erließ am 17.01.2008 folgendes Urteil:

„Indem § 2 Abs. 1 Satz 1 EigZulG die Gewährung der Eigenheimzulage an die in Deutschland unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen an die Voraussetzung knüpft, dass die zu eigenen Wohnzwecken hergestellte oder angeschaffte Wohnung im Inland belegen ist, ist er infolgedessen geeignet, die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit, wie sie in den Art. 39 EG und 43 EG verbürgt sind, zu beschränken.“ (EuGH, Rs. C-152/05, Rn.25)

„Deshalb ist festzustellen, dass die BRD [...] gegen [...] den Art. 18, 39 EG und 43 EG verstoßen hat [...]“ (EuGH, Rs. C-152/05, Rn.31)

Somit sind die Anspruchsgrundlage (Art. 39 EGV) und die Problematiken (Grenzgänger und inländischer Wohnsitz) in beiden Klagen völlig identisch. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass der EuGH bei der Urteilsfindung zu § 92a EStG ähnlich oder sogar gleich argumentieren wird.

¹⁶⁴ Siehe Anlage 14, „Rechtssache C-152-05“

¹⁶⁵ Jedoch ist zu beachten, dass durch das Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage die Bauobjekte nicht mehr gefördert werden, bei denen das Datum des Antrages der Baugenehmigung oder das Datum des notariellen Kaufvertrages nach dem 31.12.2005 liegt. Für Altfälle vor dem 01.01.2006 bleibt die Eigenheimzulage unter den sonstigen Voraussetzungen erhalten (vgl. Anlage 14 „Informationen zur Eigenheimzulage“, S.1). Daher kann die Entscheidung des EuGH in der Praxis nur jene ausländischen Personen begünstigen, die ebenso wie die inländischen Bauherren zu den Altfällen vor 2006 zählen.

4 Schlussbetrachtung

Diese Diplomarbeit hat gezeigt, dass das steuerrechtliche Territorialitätsprinzip durch seine stetige Anwendung über den kompletten „Riester-Zyklus“ hinweg, seine konsequenten Einbeziehung aller förderberechtigter Personen und seinen finanziellen Sanktionen bei schädlicher Verwendung einen der größten Nachteile der Riester-Rente darstellt.

Es wurde deutlich, dass grundsätzlich sowohl Ausländer wie auch inländische Personen gleichermaßen während der Ansparphase, aber auch in der Auszahlungsphase dauerhaft an Deutschland gebunden sind, wenn sie geförderte Beiträge in den Vertrag fließen lassen wollen bzw. im Alter auf eine geförderte Riester-Rente ohne Rückzahlungspflicht zugreifen möchten.

Während ausländischen Grenzgängern der Zugang zur Förderung derzeit aufgrund von § 1 Abs.1 EStG und den Regelungen der DBA häufig verwehrt bleibt, steht Inländern die Inanspruchnahme der Riester-Förderung zunächst offen, solange sie sich in der Ansparphase ununterbrochen im Hoheitsgebiet der BRD aufhalten¹⁶⁶, unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind und Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen bzw. den Personengruppen des § 10a Nr. 1 bis 5 EStG angehören.¹⁶⁷ Wandern sie jedoch während der Anspar- oder Auszahlungsphase aus, endet ihre uneingeschränkte Steuerpflicht. Kapitel 2.2.4 hat hierzu die Möglichkeit der Stundung bis zum Auszahlungsbeginn und die anschließende, fünfzehnprozentige Rückzahlungspflicht genannt.

Dass das Territorialitätsprinzip kein Einzelfallproblem darstellt, wurde in Kapitel 2.3 anhand vier Betrachtungsweisen deutlich. Signifikant für die Feststellung einer großen Anzahl von gegenwärtigen und zukünftigen Betroffenen waren dabei der derzeitige Auswanderungswille in der Bevölkerung, die heutigen Auswanderungen ab dem 60. Lebensjahr, die Anzahl der Auslands(alters-)renten sowie die steigenden Vertragsabschlüsse der letzten Jahre. Weiterhin konnte gezeigt werden, dass das Territorialitätsprinzip nicht nur gegenwärtig Riester-Sparer beeinträchtigt, sondern ein „Problem mit Zukunftspotenzial“ verkörpert.

¹⁶⁶ Jedoch ist die Ausnahme des § 95 Abs.3 S.2 EStG möglich im Fall einer Entsendung i.S.d. § 4 SGB IV. Vgl. hierzu *Kap. 2.2.4.3*

¹⁶⁷ Die Möglichkeit eines abgeleiteten Anspruchs soll nicht gegeben sein.

Durch diese Erkenntnisse erlangte die Klage der EU-Kommission ihre größte Bedeutung. Im Rahmen der in Kapitel 3 durchgeführten Europarechtsprüfung konnte bewiesen werden, dass ausländische Grenzgänger und Wanderarbeitnehmer durch das Territorialitätsprinzip in ihrer Arbeitnehmerfreizügigkeit gem. Art. 39 EGV verletzt sind. Bei inländischen Grenzgängern blieb Art. 39 EGV trotz Anwendbarkeit bedeutungslos, da dadurch die fehlende Rentenversicherungspflicht nicht geheilt werden kann, die für die Förderfähigkeit unabdingbar ist. Allen sonstigen deutschen Inländern bleibt Art. 39 EGV versagt, da es an einem „grenzüberschreitenden Element“, also an der Verknüpfung zu einem anderen EU-Mitgliedsstaat mangelt.

Sofern der EuGH in seiner Urteilsfindung in der Voraussetzung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht ebenfalls einen Verstoß gegen Art. 39 EGV bejaht, ist die BRD gezwungen, die Vorschriften der §§ 79ff. i.V.m. § 10a EStG neu zu gestalten. Dies wäre eine große Herausforderung des Gesetzgebers in der Zukunft. Gerade im Bereich der in den DBA getroffenen Besteuerungsrechten könnten umfangreiche Modifizierungen notwendig werden, beispielsweise Ausnahmeregelungen, die eine Heranziehung von ausländischen Grenzgängern zur deutschen Steuerpflicht erlauben würden. Es bliebe jedoch fraglich, ob sich die entsprechenden Vertragsstaaten auf solche Kompromisse einlassen würden, schließlich entgingen ihnen dann ebenfalls Steuereinnahmen. Weiterhin wäre abzuwarten, ob der deutsche Fiskus eventuell doch auf die nachgelagerte Besteuerung verzichtet. Jedoch werfe dieser Verzicht vermutlich ein ungewolltes Finanzierungsproblem auf, da sich in diesem Fall die Steuerfreiheit auf die Ansparphase und die Auszahlungsphase erstrecken würde. Dies könnte letztlich auch das Ende der Riester-Rente bedeuten, wenn diese dem Fiskus schlicht zu teuer erschiene. Weiterhin wäre mit der bloßen Abschaffung des Territorialitätsprinzips dem Problem lediglich in der Auszahlungsphase genüge getan. Denn die RV-Pflicht als Zugangsvoraussetzung fehlt Auswanderern in der Ansparphase häufig, sodass die Förderfähigkeit letztlich daran scheitern würde. Ein „politischer Spagat“ zwischen geltendem Europarecht sowie deutschem und internationalem Steuerrecht müsste demnach vollzogen werden, um das Problem der territorialen Bindung auf allen Ebenen zu beseitigen. Nur so bliebe die Riester-Rente eine attraktive und finanzierbare Altersvorsorgeform, die jedem Interessierten einen freien Zugang gewährleisten und Diskriminierungen beseitigen würde.

Anlage (Datenträger)

Diese CD-Rom beinhaltet die auf Seite VII und VIII genannten Anlagen.

Quellenverzeichnis

Literaturquellen:

Arndt, Hans-Wolfgang:

Europarecht. 7. Auflage, Mannheim 2004.

Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.):

Text und Erläuterungen – Erstes Buch (SGB I), Allgemeiner Teil.

12. Auflage (4/07), Berlin 2007.

Text und Erläuterungen – Viertes Buch (SGB IV), Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung.

17. Auflage (5/07), Berlin 2007.

Text und Erläuterungen – Sechstes Buch (SGB VI), Gesetzliche Rentenversicherung.

11. Auflage (6/05), Berlin 2005.

Doerfert, Carsten:

Europarecht - Die Grundlagen der Europäischen Union mit ihren politischen und wirtschaftlichen Bezügen.

Neuwied 2001

Halter, Ulrich:

Europarecht – Dogmatik im Kontext. Hannover 2005.

Haratsch, Andreas / Koenig, Christian / Pechstein, Matthias:

Europarecht. 5. Auflage, Mainz/Bonn 2006

Herdegen, Matthias:

*Europarecht.*¹⁶⁸ Reihe „Grundrisse des Rechts“.

9. Auflage, Bonn 2007.

Herrmann, Christoph:

Examens-Repetitorium Europarecht, Staatsrecht III.

München 2006.

Heuchert, Oliver:

ZDF WISO – Staatlich geförderte Altersvorsorge.

Frankfurt am Main 2006.

Hobe, Stephan:

Europarecht. 3. Auflage, Köln 2006.

Jakob, Wolfgang:

Einkommenssteuer. 3. Auflage, München 2003.

Jungblut, Michael (Hrsg.):

ZDF WISO – Rentenberater: Riester-Rente, Lebensversicherung,

Fondsparen, betriebliche Altersvorsorge, Direktversicherung.

Frankfurt / Wien 2002

Kirchhoff, Paul (Hrsg.):

EStG Kompakt-Kommentar (Einkommenssteuergesetz).

6. Auflage, Heidelberg 2006.

Lange, Knut Werner:

Basiswissen Ziviles Wirtschaftsrecht.

3. Auflage, Witten 2004.

¹⁶⁸ Dem Werk ist eine CD-Rom beigelegt, deren Inhalt zur Vorbereitung dieser Arbeit hinzugezogen wurde.

Loibl, Helmut:

Europarecht – Das Skriptum. 3. Auflage, Regensburg 2005.

Matjeka, Mafred / Reich, Peter / Welz, Christian:

Vorschriftensammlung Europarecht mit Einführung für Studium und Praxis. 5. Auflage, Ludwigsburg 2007.

Preißer, Michael / Sieben, Stefan:

Alterseinkünftegesetz – Die Neuordnung der Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften.
3. Auflage, Freiburg/Wuppertal 2006

Rehrmann, Friedrich / Fischer, Sandra:

Praktiker Handbuch 2006 – Außensteuerrecht. Steuerinländer mit Auslandsbeziehungen und Steuerausländer mit Inlandsbeziehungen.
Band 2. 30. Auflage, Düsseldorf 2006.

Rick, Eberhard / Gierschmann, Thomas / Gunsenheimer, Gerhard / Martin, Ulrike / Schneider, Josef:

Lehrbuch Einkommenssteuer. 13. Auflage, Herne 2005.

Schäfer, Peter:

Studienbuch Europarecht – Das Wirtschaftsrecht der EG.
2. Auflage, Hof / Forchheim 2003.

Schaier, Aare / Schmähl Winfried (Hrsg.):

Die „Riester-Rente“: Anspruch und Potential. Erschienen unter „Beiträge zur Sozial- und Verteilungspolitik“, Band 4.
Hamburg 2006.

Schiek, Dagmar:

Europäisches Arbeitsrecht. 2. Auflage, Baden-Baden 2005.

Vogel, Klaus / Lehner, Moris (Hrsg.) u.a.:

Doppelbesteuerungsabkommen – Kommentar.

4. Auflage, München 2003.

Wingert, Karl-Dieter / Krause, Michael:

Handkommentar der wichtigsten DBA. Bonn 1993.

Zacker, Christian / Wernicke, Stephan:

Examinatorium Europarecht. Berlin 1997.

Zimmermann, Reimar / Reyher, Ulrich / Janetzko, Annette /

Hottmann, Jürgen:

Einkommenssteuer. Reihe „Grundkurs des Steuerrechts“ Band 2.

16. Auflage, Ludwigsburg 2004.

Quellenangaben der Anlagen (Internetquellen)

Nachfolgende Quellenangaben aus dem Internet beziehen sich ausschließlich auf die Anlagen auf der beigelegten CD-Rom (siehe Seite XI). Auf dem Datenträger sind die Links in den jeweiligen Anlagen in einer separaten Worddatei als Hyperlinks aufgeführt, die dem Leser dieser Arbeit einen schnellen Zugriff zur Internetquelle ermöglichen¹⁶⁹.

Anlage 1:

Dokument a) „PROSA-Bericht des Landesbeirates“

Hauptquelle:

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg

<http://www.sm.baden-wuerttemberg.de>

Exakter Link:

<http://www.sm.baden->

[wuerttemberg.de/fm/1442/PROSA_Bericht_2007Internet.pdf](http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/fm/1442/PROSA_Bericht_2007Internet.pdf)

Dokument b) „Vorsorgen und Steuern sparen“

Hauptquelle:

Bundesministerium für Finanzen

<http://www.bundesfinanzministerium.de>

¹⁶⁹ Die Aktualität der Links bezieht sich auf den 16.02.2008. Löschungen bzw. Änderungen der Seiten nach diesem Datum sind möglich. Das Öffnen einiger Links kann beim Benutzen des *Windows Internet Explorers* zu Fehlern führen. Es sind in diesem Fall andere Browser zu benutzen. Weiterhin führen mehrere der exakten Links zum sofortigen Download/Öffnen von Dateien, sodass sich je nach Internetzugangsgeschwindigkeit kurze Wartezeiten ergeben können.

Exakter Link:

http://209.85.129.104/search?q=cache:6rtMFZ3IF68J:www.bundesfinanzministerium.de/lang_de/DE/Service/Broschueren__Bestellservice/Steuern/20162a,templateId%3Draw,property%3DpublicationFile.pdf+Vorsorgen+und+steuern+sparen&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=de

(Ursprüngliche PDF-Version ist zwischenzeitlich nicht mehr verfügbar.)

Anlage 2:

Dokument „Altersvorsorge-macht-Schule, Pressemitteilung vom 14.08.2007“

Hauptquelle:

Informationsinitiative Altersvorsorge macht Schule

<http://www.altersvorsorge-macht-schule.de>

Exakter Link:

[http://www.altersvorsorge-macht-schule.de/pressemitteilung.html?&cHash=375524fb8d&tx_ttnews\[backPid\]=24&tx_ttnews\[pointer\]=3&tx_ttnews\[tt_news\]=34](http://www.altersvorsorge-macht-schule.de/pressemitteilung.html?&cHash=375524fb8d&tx_ttnews[backPid]=24&tx_ttnews[pointer]=3&tx_ttnews[tt_news]=34)

Anlage 3:

Dokument „Entwicklung der privaten Altersvorsorge“

Quelle:

Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

Personal, Fachkommunikation und Berichtswesen

10868 Berlin

Sachbearbeiter: Ines Wilck

Tel.: 030 865 78940

Fax: 030 865 78950

Mail: Ines.Wilck@DRV-bund.de

Die Datei wurde mir aufgrund schriftlicher Anfrage via Email vom o.g. Sachbearbeiter zugesandt.

Anlage 4:

Dokument a) „Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr.63“

Hauptquelle:

Bundesanzeiger Verlag

<http://www.bundesanzeiger.de/>

Exakter Link:

<http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl107s2838.pdf>

Dokument b) „Geplante Änderungen bei der Riester-Rente ab 2008“

Hauptquelle:

Fondsportal24

<http://www.fondsportal24.de>

Exakter Link:

http://www.fondsportal24.de/html/riester_aenderung_2008.html

Anlage 5:

Dokument a) „Statistisches Jahrbuch 2007“

Hauptquelle:

Statistisches Bundesamt Wiesbaden

<http://www.destatis.de>

Exakter Link:

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/SharedContent/Oeffentlich/AI/IC/Publikationen/Jahrbuch/Statistisches_20Jahrbuch2007,property=file.pdf

Dokument b) „Sparen – Je früher desto besser“

Hauptquelle:

Deutsches Institut für Altersvorsorge

<http://www.dia-vorsorge.de/>

Exakter Link:

<http://www.dia-vorsorge.de/downloads/df030111.pdf>

Anlage 6:

Dokument „Umfrage zum Auswanderungswillen“

Hauptquelle:

Institut für Demoskopie Allensbach

<http://www.ifd-allensbach.de/>

Exakter Link:

Nicht vorhanden. Zum Dokument gelangt man über

Hauptmenü Archiv Online Pressedienst Allensbacher Berichte

Nr. 14/2007

Anlage 7:

Dokument „Lange Reihe ab 1991-2006 / Abwanderung ab 60 Jahre“

Quelle:

Statistisches Bundesamt Wiesbaden

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

Gruppe VI A 5, Räumliche Bevölkerungsbewegungen

Sachbearbeiter: Quiatkowski

Fax 0611/75 3977

Tel. 0611/75 4865

Die Datei wurde mir aufgrund schriftlicher Anfrage via Email vom o.g. Sachbearbeiter zugesandt.

Anlage 8:

Dokument a) „Rente mit 67“

Hauptquelle:

Deutsche Rentenversicherung Bund

<http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/>

Exakter Link:

http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/nn_79080/SharedDocs/de/Inhalt/Servicebereich2/Thema_20des_20Monats_20Archiv/2007/Januar__07__regelaltersrente.html

Dokument b) „Neuregelung erst ab 2012“

Hauptquelle:

GMX

<http://www.gmx.de>

Exakter Link:

<http://portal.gmx.net/de/themen/finanzen/versicherungen/4693976>

Dokument c) „Altersvorsorge-macht-Schule, Pressemitteilung vom 26.09.2007“

Hauptquelle:

Informationsinitiative Altersvorsorge macht Schule

<http://www.altersvorsorge-macht-schule.de>

Exakter Link:

[http://www.altersvorsorge-macht-schule.de/pressemitteilung.html?&cHash=c20647b5d6&tx_ttnews\[backPid\]=24&tx_ttnews\[pointer\]=2&tx_ttnews\[tt_news\]=51](http://www.altersvorsorge-macht-schule.de/pressemitteilung.html?&cHash=c20647b5d6&tx_ttnews[backPid]=24&tx_ttnews[pointer]=2&tx_ttnews[tt_news]=51)

Anlage 9:

Dokument „Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung“

Hauptquelle:

Deutsche Rentenversicherung

<http://www.deutsche-rentenversicherung.de>

Exakter Link:

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_7112/SharedDocs/de/Inhalt/Servicebereich2/Thema_20des_20Monats_20Archiv/2007/070201__02__steuer__rentenbesteuerung.html

Anlage 10:

Dokument "RV in Zeitreihen"

Hauptquelle:

Deutsche Rentenversicherung Bund

<http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/>

Exakter Link:

http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/nn_7130/SharedDocs/de/Inhalt/04_Formulare_Publikationen/03_publicationen/Statistiken/Broschueren/rv_in_zeitreihen_pdf;templateId=raw,property=publicationFile.pdf/rv_in_zeitreihen_pdf

Anlage 11:

Dokument „EU-Kommissionsklage in der Rs. 2007/C 199/30“

Quelle:

EUROPE DIRECT Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 26

Markgrafenstraße 46

76133 Karlsruhe

Sachbearbeiter: Elke Hofmann-Kellmerit

E-mail: elke.hofmann-kellmerit@rpk.bwl.de

Tel. 0721 / 926 - 7404

Fax 0721 / 926 - 7427

Die Datei wurde mir aufgrund schriftlicher Anfrage via Email vom o.g. Sachbearbeiter zugesandt.

Anlage 12:

Dokument a) „Definition des Grenzarbeitnehmers“

Hauptquelle:

EUROPA – Europäische Kommission (Deutsche Seite)

http://ec.europa.eu/index_de.htm

Exakter Link:

http://ec.europa.eu/youreurope/nav/de/citizens/working/cross-border/definition/index_de.html

Dokument b) „Unterschiedliche Betrachtungsweisen des Grenzgängers“

Hauptquelle:

EUROPA – Europäische Kommission (Deutsche Seite)

http://ec.europa.eu/index_de.htm

Exakter Link:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/personal_tax/crossborder_workers/index_de.htm

Anlage 13:

Dokument a) „Monatsbericht 01/2004 vom Bundesministerium für Finanzen“

Hauptquelle:

Bundesministerium für Finanzen

<http://www.bundesfinanzministerium.de>

Exakter Link:

http://209.85.129.104/search?q=cache:EYAL5ZZzVMYJ:www.bundesfinanzministerium.de/cln_04/nn_3790/DE/Service/Downloads/Abt__I/22361__0,templateId%3Draw,property%3DpublicationFile.pdf+%22Monatsbericht+01.2004%22&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=de

(Ursprüngliche PDF-Version ist zwischenzeitlich nicht mehr verfügbar.)

Dokument b) „Stand der Doppelbesteuerungsabkommen (Januar 2007)“

Hauptquelle:

Bundesministerium für Finanzen

<http://www.bundesfinanzministerium.de>

Exakter Link:

http://209.85.129.104/search?q=cache:VBQXsGNpIukJ:www.bundesfinanzministerium.de/lang_de/DE/Aktuelles/BMF__Schreiben/Veroeffentlichungen__zu__Steuerarten/internationales__steuerrecht/003,templateId%3Draw,property%3DpublicationFile.pdf+IV+B+5+//StandDBA01012007&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=de

(Ursprüngliche PDF-Version ist zwischenzeitlich nicht mehr verfügbar.)

Anlage 14:

Dokument a) „Rechtssache C-152/05“

Hauptquelle:

EUR-Lex – Der Zugang zum EU-Recht (deutsche Seite)

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Exakter Link:

[http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62005J0152:DE:HTML)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62005J0152:DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62005J0152:DE:HTML)

Dokument b) „Informationen zur Eigenheimzulage“

Hauptquelle:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

www.bmvbs.de

Exakter Link:

<http://www.bmvbs.de/dokumente/,-302.1625/Artikel/dokument.htm>

Erklärung nach § 36 III APrORV gD

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit mit dem Thema

Das steuerrechtliche Territorialitätsprinzip bei der Riester-Rente

selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Karlsdorf-Neuthard, 26. Februar 2008

Marco Schlindwein, Verfasser